

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

138. Sitzung, Montag, 16. Januar 2006, 8.15 Uhr

Vorsitz: Hans Peter Frei (SVP, Embrach)

Verhandlungsgegenstände

4		.		•	
1.	11/	111	TAI	liin	gen
1.	±₹.	111		luli	2011

- Dokumentation im Sekretariat des Rathauses
 - Protokollauflage..... Seite 10093

2. Änderung des kantonalen Abfallgesetzes

Motion Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon) und Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon) vom 17. Mai 2004

3. Planunterlagen zur Richtplanrevision

4. Ökologische Nutzung von organischen Abfällen

Motion Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden) und Robert Brunner (Grüne, Steinmaur) vom 24. Mai 2004 KR-Nr. 200/2004, Entgegennahme als Postulat, Dis-

5.	Kunst am Bau Interpellation Rolf André Siegenthaler-Benz (SVP, Zürich) und Christian Mettler (SVP, Zürich) und Mitunterzeichnende vom 7. Juni 2004 KR-Nr. 218/2004, RRB-Nr. 1038/7. Juli 2004	Seite	10128
6.	Einführung einer Lenkungsabgabe mit Rückerstattung auf elektrischer Energie Motion Ueli Keller (SP, Zürich), Natalie Vieli-Platzer (Grüne, Zürich) und Lisette Müller-Jaag (EVP, Knonau) vom 28. Juni 2004 KR-Nr. 252/2004, RRB-Nr. 1584/20. Oktober 2004 (Stellungnahme)	Seite	10136
7.	Entwicklungskonzept für den Üetliberg Postulat Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich) vom 28. Juni 2004 KR-Nr. 253/2004, Entgegennahme, Diskussion	Seite	10147
8.	Klärung der Eigentumsverhältnisse von Konzessionsland am Zürichsee Postulat Jürg Stünzi (Grüne, Küsnacht), Peter Schulthess (SP, Stäfa) und Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil) vom 28. Juni 2004 KR-Nr. 254/2004, Entgegennahme, Diskussion	Seite	10157
Ve	rschiedenes		
	 Fraktions- oder persönliche Erklärungen 		
	• Erklärung der Grünen Fraktion zur Luftschad- stoffbelastung	Seite	10126
	• Erklärung von Heinrich Frei, Kloten, zum Stadi- on-Projekt in Kloten	Seite	10127
	- Rücktrittserklärungen		
	• Rücktrittsgesuch von Pierre-André Duc, Zolli- kon, aus dem Kantonsrat	Seite	10166
	 Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse 	Seite	10166

Geschäftsordnung

Ratspräsident Hans Peter Frei: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Dokumentation im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegt zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 137. Sitzung vom 9. Januar 2006, 8.15 Uhr.

2. Änderung des kantonalen Abfallgesetzes

Motion Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon) und Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon) vom 17. Mai 2004

KR-Nr. 188/2004, RRB-Nr. 1334/1. September 2004 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Paragraphen 39 im kantonalen Abfallgesetz dahingehend abzuändern, dass die Bussenkompetenz bis Fr. 500 pro Fall den Gemeindebehörden übertragen wird.

Begründung: In § 39 des kantonalen Abfallgesetzes werden verschiedene Widerhandlungen gegen das Abfallgesetz, gegen zugehörige Verordnungen kantonaler oder kommunaler Behörden und gegen Verfügungen, die sich auf das Abfallgesetz stützen, unter Strafe gestellt. Die Verstösse gegen das Abfallgesetz stellen so genannte Übertretungen dar, das heisst, als Strafe kommen Haft oder Busse oder Busse allein in Frage. Auf Grund von § 39 Abs. 3 AbfG sind die Untersuchung und die Beurteilung von solchen Widerhandlungen Sache der Statthalterämter. Die Gemeindebehörde hat einen Vorfall dem Statthalteramt anzuzeigen.

In der Praxis bewährt sich dieses Verfahren allerdings nicht. Die Aufwandkosten des Verfahrens fallen bei der Gemeinde an. Das Erledigen der Bussen durch den Statthalter dauert in der Regel viel zu lange.

Nach dieser Zeit wird dann häufig eine kleine Busse von zum Beispiel Fr. 50 ausgesprochen, welche zudem dem Bezirk und nicht der Gemeinde zukommt. Die Gemeinde muss hinterher dem Schuldigen noch die Administrativkosten (Verfahren und Entsorgung – Kontrolle, Reinigung, Administration) in Rechnung stellen. Die Kosten, welche die Gemeinde in Rechnung stellen kann, richten sich nach der Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993. Wenn der Umweltsünder nicht zahlt, entsteht über die Betreibung ein zweites Rechtsmittelverfahren. Im Übrigen haben unsere Nachforschungen ergeben, dass eine sehr uneinheitliche Bussenpraxis seitens der Statthalterämter angewandt wird. Auch ist die mangelhafte Unterstützung der Gemeinden durch die Statthalterämter bei geringfügigen Tatbeständen störend.

Die Gemeinde muss alles in einem – Busse und Kosten – in Rechnung stellen können. Dies im Sinne einer effizienten, repressiven und speditiven Handhabung. Es sollte dort alimentiert werden, wo der Aufwand anfällt. Die häufigsten Verfehlungen sind das Ablagern von Abfällen im Freien, Verbrennen von Abfällen im Freien, Verwenden von unzulässigen Abfallbehältnissen und unzeitgemässes Bereitstellen von Abfällen.

Der *Regierungsrat* nimmt auf Antrag der Baudirektion wie folgt Stellung:

§ 39 Abs. 1 des Abfallgesetzes (LS 712.1) regelt verschiedene Straftatbestände des Übertretungsstrafrechts, die mit Haft oder Busse bis Fr. 50'000, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe, bestraft werden. So ist es z.B. strafbar, Abfälle ausserhalb von Abfallanlagen abzulagern, Abfälle nicht pflanzlicher Art ausserhalb von Anlagen zu verbrennen oder Verordnungen und Verfügungen gemäss Abfallgesetz nicht zu befolgen. Gemäss Abs. 3 obliegen die Untersuchung und die Beurteilung von Widerhandlungen gegen das Abfallgesetz den Statthalterämtern.

Die Durchführung von strafrechtlich bedeutsamen Sachverhaltsabklärungen und die Beurteilung von solchen Widerhandlungen bezüglich der Strafbarkeit erfordert von den zuständigen Behörden Fachkenntnisse und Erfahrungen im Polizei- und im Strafrecht. Die Statthalterämter, denen im Allgemeinen der Vollzug des kantonalen Übertretungsstrafrechts übertragen ist, verfügen über die entsprechenden Voraussetzungen. Auch die Zusammenarbeit mit der Polizei und die damit verbunde-

nen Abläufe gehören zu den täglichen Aufgaben der Statthalter. Die Konzentration des Übertretungsstrafrechts bei den Statthalterämtern gewährleistet den strafrechtlich korrekten Vollzug (Einvernahme, rechtliches Gehör, Parteirechte usw.) und eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung. Die Erfahrungen der letzten rund zehn Jahre mit den Übertretungstatbeständen des Abfallgesetzes sind positiv, und es sind keine nennenswerten Probleme aufgetaucht. Bei den Widerhandlungen gegen das Abfallgesetz erfolgen die Verzeigungen in der Regel durch die Gemeinde. Mit der Zuständigkeit der Statthalterämter zur Untersuchung und Beurteilung wird vermieden, dass die verzeigende Behörde auch das Urteil spricht (Richter in eigener Sache), was aus rechtsstaatlicher Sicht zu beanstanden wäre.

Nicht stützen lässt sich die Aussage, dass die Strafverfahren in der Regel zu lange dauern. Auch der angewandte Bussenrahmen kann als angemessen bezeichnet werden. Die Bussenhöhe beträgt beispielsweise bei unzulässigen Abfallablagerungen im Freien in der Regel über Fr. 100, bei grossen Mengen meist Fr. 1000 und mehr. Die Bussenpraxis in den verschiedenen Bezirken fällt weitgehend einheitlich aus. Sie dürfte auf jeden Fall einheitlicher sein als bei einer Zuständigkeit von 171 Gemeinden. Die Statthalter tauschen ständig Erfahrungen aus und halten sich gegenseitig über wichtige Gerichtsentscheide auf dem Laufenden. Sowohl in den Landbezirken wie auch in den beiden Städten Winterthur und Zürich bestehen gut funktionierende Abläufe zwischen den Gemeinden und den Statthalterämtern bei der Ahndung der Übertretungen im Abfallbereich.

Bei diesen Sachverhalten ist zwischen dem Strafverfahren und dem Verwaltungsverfahren zu unterscheiden. Während die Durchführung des Strafverfahrens den Statthalterämtern obliegt, sind die Gemeinden für den Verwaltungsvollzug zuständig, wobei sie ihre Aufwendungen dem Verursacher in Rechnung stellen (§ 12 Abfallgesetz). Die Trennung der Verfahren ist sinnvoll, weil nicht jedes Verwaltungsverfahren zwangsläufig zu einem Strafverfahren führt. Die Busse ist eine Strafe und wird nach dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten beurteilt. Sie darf nicht mit kostenorientierten Aufwendungen der Gemeinden vermischt werden. Zudem sind die Aufwendungen für diese beiden Verfahren unterschiedlich hoch und die Rechtsmittelverfahren getrennt.

Oft kommt es zudem vor, dass neben den Übertretungstatbeständen des Abfallgesetzes gleichzeitig auch die Strafbestimmungen des Umweltschutzgesetzes (Art. 61 USG, SR 814.01) verletzt werden, die ohnehin von den Statthalterämtern untersucht und beurteilt werden müssen. Es ist aus den dargelegten Gründen zweckmässig, wenn die strafrechtliche Untersuchung und die Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Straftatbestände des Abfallgesetzes weiterhin von den Statthalterämtern durchgeführt werden.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 188/2004 nicht zu überweisen.

Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon): Wir alle wissen es: Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von Abfallanlagen abzulagern, zu deponieren oder gar zu verbrennen. Das kantonale Abfallgesetz regelt die Strafen und gemäss Absatz 3 obliegen die Untersuchung und die Beurteilung von Widerhandlungen gegen das Abfallgesetz den Statthalterämtern.

Die Realität ist leider etwas komplizierter. Obwohl das Abfallgesetz vorschreibt, dass die Untersuchung beim Statthalter liegt, zeigt die Praxis ein anderes Bild. In der Regel untersucht die Gemeinde und nicht der Statthalter den Vorfall, macht eine Bestandesaufnahme, sucht nach Indizien, die auf die Identität des Sünders hinweisen, macht einen Rapport und zeigt den Vorfall anschliessend dem Statthalteramt. Findet man den Umweltsünder, spricht der Statthalter eine Busse aus. Meine Nachforschungen haben ergeben, dass diese oft sehr moderat sind und die Verfahren lange dauern. Vom Tathergang bis zum Nichtbezahlen der Busse, plus minus 50 Franken, hat sich das Geld ohnehin so entwertet, dass sich das Einziehen nicht mehr lohnt. Das wissen die Betroffenen auch. Parallel dazu fallen die Aufwandskosten bei der Gemeinde an. Die Gemeinde stellt dem Täter erst nach dem Schuldspruch eine Rechnung aus für alle angefallenen Administrativkosten wie Verfahren, Entsorgung, Kontrolle, Reinigung. Diese Kosten, welche die Gemeinde in Rechnung stellt, richten sich nach der Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechtes. Wenn der Umweltsünder nicht zahlt, entsteht der Gemeinde über die Betreibung ein weiterer Aufwand durch ein Verfahren.

Der Regierungsrat schreibt in seiner Stellungnahme: «Die Trennung der Verfahren ist sinnvoll, weil nicht jedes Verwaltungsverfahren zwangs-

läufig zu einem Strafverfahren führt. Die Busse ist eine Strafe und wird nach dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten beurteilt. Sie darf nicht mit kostenorientierten Aufwendungen der Gemeinden vermischt werden.»

Ich sehe das anders. Die Gemeinde muss alles in einem, Busse und Administrationskosten, unmittelbar in Rechnung stellen können, schön gegliedert in Busse und Kosten - im Sinne einer effizienten, schnellen und repressiven Handhabung. Es muss dort alimentiert werden, wo der Aufwand anfällt. Und das ist in der Gemeinde. Im Übrigen käme es ja auch niemandem in den Sinn, die Bussen für Verkehrssünder den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten anzupassen. Ich will doch als Steuerzahlerin nicht den willkürlich und wissentlich deponierten Abfall von finanziell schwachen Bürgerinnen und Bürgern finanzieren. Ich teile die Meinung des Regierungsrates, dass die Durchführung von strafrechtlich bedeutsamen Sachverhaltsabklärungen und die Beurteilung von solchen Widerhandlungen von den zuständigen Behörden Fachkenntnisse erfordern. Aber auch die Gemeinden gewährleisten den korrekten Vollzug. Das setzen wir heute schon um bei den Ordnungsbussen und im Übertretungsstrafrecht. Der Kanton ist offenbar der Meinung, die Landeier seien dazu nicht in der Lage. Macht sich der Kanton dieselben Gedanken, wenn es um die Lastenverschieberei geht? Dass die Bussenpraxis mit dem heutigen System einheitlicher ist, ist eine Behauptung. Sie ist heute vor allem einheitlich tief, einheitlich langsam und einheitlich bürokratisch. Wenn eine unzulässige Abfalllagerung im Freien in der Regel über 100 Franken kostet – so schreibt es der Regierungsrat in der Stellungnahme; ich gehe davon aus, dass es 110 Franken sind -, dann ist das geradezu grotesk. Diese Statistik der Einheitlichkeit würde ich wirklich gerne sehen. Es ist ja klar, dass die Statthalterämter sich selber kein schlechtes Zeugnis ausstellen.

Beim Seminar des AWEL (*Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft*), das im November 2005 stattfand, wurde empfohlen, Sanktionen für das Littering in den kommunalen Polizeiordnungen zu regeln, inklusive Strafbestimmungen bis zu 500 Franken. Genau das will diese Motion auch.

Bitte überweisen Sie die Motion. Ändern wir den Paragrafen 39 im kantonalen Abfallgesetz dahingehend, dass die Bussenkompetenz bis 500 Franken pro Fall den Gemeindebehörden übertragen wird. Alles,

was sich darüber bewegt, überlassen wir getrost weiterhin den Statthalterämtern.

Bernhard Egg (SP, Elgg): Die SP-Fraktion lehnt diesen Vorstoss ab. Wir finden die Argumentation des Regierungsrates richtig und einleuchtend. Wir haben zwar ein gewisses Verständnis, dass Vertreter der Stadt Effretikon diese zusätzliche Kompetenz wünschen und die Strafkompetenz in diesem Bereich rückübertragen bekommen wollen. Nur, was für Gemeinden wie Effretikon oder noch grössere Gemeinden richtig ist, muss ja nicht unbedingt für alle Gemeinden richtig sein. Ich erinnere daran, dass es für kleine Gemeinden eher eine Belastung ist, solche Strafverfahren führen zu müssen, als dass sie viel davon hätten. Die Statthalterämter sind die richtigen Übertretungsstrafbehörden. Sie sind fachkundig, wie es der Regierungsrat ausführt. Sie haben das Personal dafür und sie sind auch bereits heute für sehr viele Bereiche des Übertretungsstrafrechtes zuständig; entweder, weil sie konkret im betreffenden Gesetz als zuständig erklärt werden, wie das im Abfallgesetz der Fall ist, oder über 500 Franken Busse sind sie sowieso zuständig. Richtig ist unseres Erachtens auch, dass die Statthalterämter eine gewisse Distanz haben. Sie haben eine gewisse Distanz zum Verwaltungsverfahren, und es ist vor allem rechtstaatlich richtig, Verwaltungsverfahren und Strafverfahren zu trennen. Darauf weist der Regierungsrat auch völlig zu Recht hin.

Über das Argument der einheitlichen Rechtsanwendung können wir wieder, was der Regierungsrat offenbar auch getan hat, nur ein bisschen schmunzeln. Wir sehen nicht recht ein, was einheitlicher werden soll, wenn man eine Kompetenz auf 171 Gemeinden verteilt. Dann, was natürlich durch die ganze Argumentation durchscheint und was man ehrlicherweise auch offen sagen muss, ist, dass viele Gemeinden, weil sie den verwaltungsrechtlichen Aufwand haben, auch gerne die Busse in der eigenen Kasse hätten; das muss man doch ganz offen sagen. Und eine Bezirkskasse übrigens, wie es in der Begründung der Motion steht, gibt es selbstverständlich nicht. Bussen, die die Statthalterämter fällen, landen in der Staatskasse; das ist auch richtig so.

Noch ein letztes Argument: Es macht keinen Sinn, nun isoliert das Abfallgesetz zu ändern. Wir werden ohnehin bei der Vorlage 4298 Gelegenheit haben, über dieses Thema zu sprechen – gemeint ist das Thema «Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht» –, weil dort der Regierungs-

rat vorschlägt, Paragraf 333 der Strafprozessordnung zu ändern. Also sprechen wir dort über allfällige Änderungen, aber überweisen wir diese Motion, die isoliert das Abfallgesetz ändern will, nicht.

Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon): Bei dieser regierungsrätlichen Antwort kommt keine Freude auf. Zu technokratisch kommt sie daher, vorwiegend basierend auf Behauptungen. Gemäss unseren Informationen, die von Gemeinden stammen, dauern die Bussenverfahren der Statthalterämter bei Abfallsündern regelmässig zu lange. Der Regierungsrat sagt: «Stimmt nicht!» Gemäss unseren Informationen werden zu niedrige Bussen ausgesprochen. Der Regierungsrat sagt: «Stimmt nicht!» Gemäss unseren Informationen präsentiert sich die Bussenpraxis der Bezirke bei Abfallsündern uneinheitlich. Der Regierungsrat sagt: «Stimmt nicht!» Belegen tut der Regierungsrat diese Behauptungen nicht. Und so steht also Behauptung gegen Behauptung, eine etwas unergiebige Ausgangslage.

Ich sehe ja ein, dass auf dem Papier die Lösung überzeugend ausschaut, wonach sich die Statthalterämter dem Übertretungsstrafrecht annehmen sollen. Und dass der Rat hierfür Sympathien haben könnte, erstaunt auch nicht. Es sind in diesem Rat ja auch genügend Bezirksräte vertreten; wir haben soeben einen gehört. Es geht hier also nicht um die theoretisch sauberste Lösung, sondern um die wirkungsvollste und praktikabelste. Und die schaut, da bin ich überzeugt, anders aus, nämlich in einer moderaten und sinnvollen Zweiteilung, wie wir sie vorschlagen. Die Bussenkompetenz im Abfallgesetz soll bei den Gemeinden bei 500 Franken liegen. Was darüber liegt, geht ans Statthalteramt. Interessanterweise verfolgt ja nicht einmal der Regierungsrat die Idee einer Bündelung der Übertretungsstraffälle bei den Statthalterämtern konsequent, schlug er doch im Rahmen der Anpassungen des kantonalen Rechts an den revidierten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches die Schaffung von Gemeinderichtern mit einer Kompetenz bis 1000 Franken vor. Und jetzt neu schlägt er vor, dass die Gemeinden ihre Bussenkompetenzen den Statthalterämtern übertragen könnten, wenn sie es denn wollten; von einer zwingenden Übertragung ist neu in der Vorlage, die nun ans Parlament gelangt ist, nichts mehr drin.

Ziel einer jeden Strafnorm, und somit auch dieser im Abfallgesetz, muss eine effiziente und wirkungsvolle Ahndung von Abfallsündern sein. Dies geschieht nun mal am wirkungsvollsten und schnellsten auf Stufe Gemeinde. Es ist absurd, den Gemeinden sozusagen per se die Kompetenzen abzusprechen, Übertretungsstraffälle zu ahnden. Sie machen das seit Jahren in diversen Verwaltungsbereichen, dort zum Beispiel heute noch durch die Schulpflege bis 3000 Franken – das ändert durch die Gesundheitsbehörde – sowie generell durch den Gemeinderat bis 500 Franken, insbesondere bei kommunalen Strafbestimmungen selbstverständlich. Die Gemeinde soll bis zu diesem verhältnismässig geringen Betrag selbstständig entscheiden können. Immerhin hat jeder kommunale Friedensrichter, ein Laie, eine Entscheidkompetenz bis 500 Franken Streitwert in Zivilstreitigkeiten. Es leuchtet nun wirklich nicht ein, weshalb Gemeinden mit kompetenten Verwaltungen oder gar einer eigenen Polizei zwar den Sachverhalt erforschen dürfen und Rechnung stellen für ihren Aufwand, die Busse hingegen in einer separaten Verfügung und Rechnung vom Statthalteramt ausgesprochen wird. Bürokratie pur, zumal gemäss Abfallgesetz der Statthalter Widerhandlungen nicht nur beurteilen, sondern auch untersuchen müsste. Er macht es sich in der Regel aber wesentlich einfacher und stützt sich auf die Erhebungen der Gemeinde, streicht aber den Bussenbetrag zu Gunsten des Bezirkes ein. Die Feststellung von Bernhard Egg ist absolut zutreffend: Ja, ich bin tatsächlich der Überzeugung, dass dieser Bussenertrag den Gemeinden zufallen sollte. Denn die Motivation der Gemeinden wird so nicht gefördert. Es wird nicht gefördert, den Abfallsündern effizient und hartnäckig entgegen zu treten. Es ist einer Gemeinde zuzumuten, dass sie das Know-how in Verfahrensfragen und die Einheitlichkeit ihres Büssens sicherstellt. Es dünkt mich etwas arrogant und nicht zweckdienlich, den Gemeinden die Fähigkeit dazu von vornherein abzusprechen.

Tun Sie dies nicht! Ich bitte Sie, die Motion deshalb zu überweisen. Die FDP wird dies tun.

Hans Badertscher (SVP, Seuzach): Mit der Einreichung der Motion soll bezweckt werden, das kantonale Abfallgesetz dahingehend abzuändern, dass die Bussenkompetenz bis 500 Franken pro Fall von den Statthalterämtern auf die Gemeindebehörden übertragen wird. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zu dieser Motion nach Anhörung der Statthalterkonferenz die Begründung der Motion weit gehend widerlegt. Die SVP-Fraktion schliesst sich der Stellungnahme der Regierung vom 1. September 2004 vollumfänglich an. Insbesondere er-

achten wir es aus rechtsstaatlichen Gründen als nicht akzeptabel, dass die Gemeindebehörden, welche ausschliesslich für die Verzeigung zuständig sind, auch die entsprechenden Untersuchungen und Beurteilungen vornehmen und ein Urteil sprechen. Die Gemeindebehörden haben bereits heute das Recht, ihre Verfahrenskosten verwaltungsrechtlich auf die Verursacher zu überwälzen. Im Weiteren ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Übertragung der Kompetenz von heute zwölf Statthalterämtern auf 171 Gemeinden eine Beurteilung und Verurteilung effizienter gestalten könnte. Sicher ist jedoch, dass eine möglichst einheitliche Beurteilung und Behandlung von Verstössen am besten durch die darin erfahrenen Statthalterämter gewährleistet werden kann.

Die SVP-Fraktion beantragt dem Kantonsrat, die Motion 188/2004 nicht zu überweisen. Ich danke Ihnen, wenn Sie dasselbe tun.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Die Mehrheit der CVP wird den Vorstoss unterstützen. Hier bietet sich wieder einmal eine Gelegenheit, dem Subsidiaritätsprinzip nachzuleben. Was auf unterer politischer Ebene erledigt werden kann, soll dort erledigt werden. Mit einer höheren Bussenkompetenz könnten heute komplizierte Verfahren vereinfacht werden, Doppelspurigkeiten könnten vermieden werden; also: schlanker Staat dort, wo es möglich und sinnvoll ist! Es reden ja alle immer wieder vom schlanken Staat – auch in der SVP.

Ob 500 Franken oder 1000 Franken, das ist keine übermässige Bussenkompetenz. Mit einer höheren Bussenkompetenz könnte auch eine grössere präventive Wirkung erzielt werden.

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil): Auch die EVP-Fraktion lehnt die Motion ab. Für uns ist die Antwort der Regierung klar und deutlich. Wir sind der Meinung, die Kompetenzen in den Gemeinden solle wirklich ausgeschöpft werden. Sie können sicher noch besser ausgeschöpft werden. Wir sind aber der Meinung, dass die Statthalterämter eben auch wegen eines einheitlichen Verfahrens über den ganzen Kanton ihre Kompetenz behalten sollten. Somit empfehlen wir Ihnen, die Motion nicht zu überweisen.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Wenn der Regierungsrat ausführt, dass die Erfahrung der letzten rund zehn Jahre mit den Übertretungs-

strafbeständen des Abfallgesetzes positiv sei und keine nennenswerten Probleme aufgetaucht seien, möchte ich eigene Erfahrungen dazu schildern.

Nachdem wir wieder einmal eine illegale Abfalldeponie festgestellt hatten, gingen wir ausnahmsweise so vor, wie das im Abfallgesetz vorgesehen ist. Wir erstatteten dem Statthalter Anzeige und überliessen ihm die Ermittlungen, so wie es festgehalten ist. Der Statthalter bestätigte die Anzeige postwendend. Satte drei Wochen – drei Wochen! – später kam ein Anruf des Polizeipostens mit der Frage, ob diese Ermittlung nun wirklich sein müsse. Die Gesundheitssekretärin verwies ihn daraufhin an den Statthalter, der ja die Ermittlung angeordnet hatte. Einen Tag später kam dann der Bescheid, dass Füchse, Wind und Wetter den Abfall über die Landschaft verstreut hatten und so natürlich keine Hinweise mehr zu erfassen waren. Wir haben dann aufgeräumt.

In einem weiteren Fall wurden zwei Tonnen Altöl fein säuberlich am Strassenrand deponiert. Der aufgebotene Kantonspolizist drehte drei Runden um die Fässer, machte einige Fotos, nahm den Tatbestand auf, murmelte dann, dass da wohl nichts zu ermitteln sei, obwohl sich auf zwei Fässern Hinweise auf die Herkunft befanden. Dann musste er weg zum nächsten Einsatz. Das war es dann auch.

Beim dritten Fall handelte es sich um eine Baumaschine, bei der die Dieselleitung leckte. Unser Feuerwehrkommandant rief mich bei strömendem Regen auf den Platz. Wir konnten bewirken, dass dieser Trax innert weniger Stunden abgeführt wurde und unter Dach kam. Da wir auf dem Platz nicht feststellen konnten, wer effektiv Eigentümer dieser Baumaschine war, baten wir den aufgebotenen Kantonspolizisten, da zu ermitteln. Das läuft ja auch über das Abfallgesetz. Bei der Nachfrage einige Tage später bekamen wir dann den Bescheid, dass die Kantonspolizei dafür nicht zuständig sei. Wir haben das dann selber ermittelt und auch herausgefunden.

Bei dem letzten Fall nahm ich dann das Gelände etwas näher unter die Lupe, weil offensichtlich vieles nicht in Ordnung war. Gemäss Auskunft von unserem ehemaligen Ratskollegen Hansruedi Schmid (SP, Richterswil) aus der Abfallwirtschaft des AWEL sei dafür nicht die Gemeinde, sondern die Betriebskontrolle des AWEL zuständig. Wir haben dann dort um eine Kontrolle gebeten. Auf dem Platz wurde uns dann von den beiden Betriebskontrolleuren erklärt, dass sie nicht zuständig seien. Offensichtlich ist hier überhaupt nie jemand zuständig!

Ich möchte hier ausdrücklich die Leute von der Abfallwirtschaft des AWEL ausnehmen. Sie haben uns immer ausgezeichnet unterstützt.

Ich glaube, das genügt an Beispielen, um zu zeigen, wie das im richtigen Leben läuft, Regierungspräsidentin Dorothée Fierz! Von wegen keine Probleme aufgetaucht! Das waren nur die drei schlimmsten in den letzten drei Jahren. Was mich dann an der Stellungnahme des Regierungsrates aber wirklich ärgert, ist der Hinweis, dass komplexe Verfahren mit rechtlichem Gehör beim Statthalter besser aufgehoben seien und die Gemeinden quasi überfordern. Da sehe ich die Überforderung schon an einem ganz anderen Ort. Wenn wir der Kantonspolizei die personellen Ressourcen nicht zugestehen, dann kann man auch nicht mehr erwarten. Damit habe ich mich abgefunden. Wir sollten dann aber konsequent sein und die Statthalterämter und die Kantonspolizei von Bagatellen entlasten und hier die Bussenkompetenz den Gemeinden überlassen, so wie es das AWEL im Bereich Littering ja selber empfiehlt. Wenn ich schon halbtageweise selber Polizist spielen muss, dann sollte die Gemeinde auch etwas für den Aufwand erhalten.

Und dann noch etwas zur Einheitlichkeit der Bussen. Im Bezirk Dielsdorf kostet ein Abfallsack am falschen Ort oder eine am falschen Ort deponierte Pfanne zwischen 1000 und 1500 Franken. Ich habe dazu genügend Bussenentscheide gesehen.

Ich bitte Sie, die Motion zu unterstützen.

Hanspeter Haug (SVP, Weiningen): Als Gesundheitsvorstand habe ich Sympathie für dieses Anliegen. Wir leben in Weiningen im Bermudadreieck der McDonald's-Food-Filialen von Spreitenbach, Schlieren und Regensdorf und ich kenne die Rückstände der fettreichen Tieffluggastronomie entlang von Strassen und Waldrändern. Das Verfahren, wie es Esther Hildebrand und Thomas Vogel beschrieben haben, ist in der Tat unbefriedigend und der Aufwand bei kleineren Verstössen gegen das Abfallgesetz in keinem Verhältnis zum Ertrag. Den berechtigten Anliegen unserer beiden Ratskollegen steht einfach der Umstand entgegen, dass man nicht Kläger und Richter in einem sein kann.

Die Lösung des Problems kann aber auch anders angegangen werden und Esther Hildebrand hat darauf bereits hingewiesen. Die Abfallverantwortlichen des AWEL haben diesbezüglich an den Gemeindeseminarien, die ich an dieser Stelle einmal ausdrücklich würdigen möchte, einen anderen Weg aufgezeigt. Sie schlagen vor, bei Bagatellverstössen

gegen das Abfallgesetz nicht das Rechtsgut Umwelt anzuwenden, sondern in der kommunalen Polizeiverordnung gegen Androhung einer Busse das Verbot der Verunreinigung des öffentlichen Grundes vorzusehen. Die Strafkompetenz ist in diesem Fall ebenfalls 500 Franken.

Auch ich bin für exemplarische Strafen im Zusammenhang mit dem Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen. Nebst Bussen wäre wohl die Veröffentlichung der Namen der Abfallsünder in der Lokalpresse ebenfalls ein wirksames Mittel. Aber hier haben wir uns beim Datenschutzgesetz ja selber das Bein gestellt. Bussen sind allerdings nur die halbe Miete, zumal die Sünder ja auch erst einmal erwischt werden müssen. Ebenso wichtig erscheint mir in dieser Angelegenheit die Prävention, und diese sollte ja eigentlich im Elternhaus beginnen. Jedenfalls war das in unserer Generation so der Fall. Heute ist die Schule mit ihrem Abfallunterricht zum viel verlässlicheren Partner geworden. Dies ist wohl ein langwieriger Prozess, aber umso nachhaltiger. Die Erfahrung zeigt auch hier, dass auch in dieser Sache die Zukunft bei der Jugend liegt.

Lehnen Sie mit uns diese Motion ab, denn es gibt zielführendere Möglichkeiten als die vorliegende. Ich danke Ihnen.

Regierungspräsidentin Dorothée Fierz: Es gibt sicher eine Unzahl anschaulicher Beispiele, wie Robert Brunner jetzt einige erwähnt hat, die belegen könnten, weshalb die heutige Kompetenzregelung nicht optimal sei. Hier geht es jedoch um die Grundsatzfrage: Was wollen wir wirklich ändern? Geht es im Wesentlichen um die Bussenkompetenz der Gemeinden oder geht es darum, wer bei strafrechtlich relevanten Tatbeständen für die Abklärung zuständig ist? Wir müssen eine ganz klare Unterscheidung der beiden Themen machen.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass, sobald es um strafrechtlich bedeutsame Sachverhaltsabklärungen geht, ein möglichst einheitliches Vorgehen zwingend ist, und dass auch Sachkenntnisse erforderlich sind. Und Sie werden ganz sicher mit der Regierung einig sein, dass diese Fachkompetenz nicht in allen 171 Gemeinden unseres Kantons genau gleich vorhanden sein kann und dass eine Abgleichung und ein Erfahrungsaustausch auch eher möglich sind unter elf Statthalterämtern als unter 171 Gemeinden.

Esther Hildebrand, es geht überhaupt nicht darum, von Landeiern zu sprechen. Die Gemeinden haben sehr wohl Sachkompetenzen, aber da

sind jetzt wirklich ein ganz spezifisches Know-how und auch ein grosser Erfahrungsschatz notwendig. Und der Bürger hat ein Anrecht darauf, dass zuletzt auch ein korrekter Vollzug sichergestellt ist. Deshalb ist der Regierungsrat eindeutig der Meinung, dass hier die Zuständigkeit bei den Statthalterämtern richtig angesiedelt ist. Wenn es nur um die Bussenkompetenz geht, dann haben die Gemeinden bereits heute die Möglichkeit, diese zu erhöhen; die kommunalen Polizeiverordnungen mit entsprechenden Bestimmungen lassen dies nämlich zu. So könnte es heissen: «Es ist verboten, öffentlichen Grund zu verunreinigen.» Gleichzeitig müsste in dieser Polizeiverordnung auch noch die Strafnorm enthalten sein wie zum Beispiel: «Wer Bestimmungen dieser Verordnung verletzt, wird mit Busse bestraft.» So kann die Bussenkompetenz bis 500 Franken erhöht werden. Auf diesem Wege kann eigentlich erreicht werden, was die Motionäre wollen, und dies, ohne dass wir das Abfallgesetz ändern.

Das ist der Grund, weshalb der Regierungsrat Ihnen beantragt, diese Motion nicht zu überweisen. Gleichzeitig möchte ich den Hinweis machen, dass die Gemeinden absolut den Spielraum haben, den sie eigentlich wünschen; man muss ihn nur nutzen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 98 : 44 Stimmen, die Motion nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Planunterlagen zur Richtplanrevision

Postulat Thomas Hardegger (SP, Rümlang), Natalie Vieli-Platzer (Grüne, Zürich) und Ruedi Lais (SP, Wallisellen) vom 17. Mai 2004 KR-Nr. 192/2004, RRB-Nr. 1333/1. September 2004 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass die Unterlagen, sowohl Karte wie Text, der sich jeweils in Revision befindenden Teile des kantonalen Richtplans im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies ist auch für eine allfällige Totalrevision oder Neuauflage des ganzen Richtplans vorzusehen.

Begründung:

Gegenwärtig befindet sich der Kantonale Richtplan Verkehr in Revision. Der Entwurf zur Anhörung hat in den Gemeinden bereits Diskussionen ausgelöst und zu entsprechenden Rückmeldungen der Behörden geführt. Nach der Verabschiedung der Vorlage durch den Regierungsrat an die kantonsrätliche Kommission wird diese den Richtplan beraten und in die auf 60 Tage beschränkte öffentliche Auflage geben.

Mit dem vorgesehenen Gesetz über die Information und den Datenschutz schlägt der Regierungsrat vor, dass das amtliche Handeln öffentlich zugänglich sein soll, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Die Baudirektion stellt die Richtplanunterlagen (Karte und Text) nicht ins Internet, obwohl ihr diese sicher in elektronischer Form vorliegen. Auch angesichts der kurzen Frist für die öffentliche Auflage ist nicht einzusehen, warum interessierte Kreise nicht schon die Bearbeitungsphase mitverfolgen können sollten. Die Einwohnerinnen und Einwohner hätten durch die Platzierung der Richtplankarten auf der kantonalen Homepage die Möglichkeit, durch Zoomen die Stellen genauer anzuschauen, die sie interessieren. Das Zooming wäre dabei nur bis zur Richtplankonformität, nicht etwa bis zur Parzellenschärfe zu ermöglichen. Mit einer erhöhten Transparenz würde das Verständnis für die Arbeit der Verwaltung und die Glaubwürdigkeit des staatlichen Handelns verbessert, so wie sich dies der Regierungsrat mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips erhofft.

Der *Regierungsrat* nimmt auf Antrag der Baudirektion wie folgt Stellung:

Das Postulat verlangt im Wesentlichen, dass Planentwürfe bereits in der verwaltungsinternen Erarbeitungsphase frühzeitig und umfassend öffentlich zugänglich gemacht werden. Zu dieser Phase gehören die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger (§ 7 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]) sowie eine Vorprüfung durch den Bund, die zwar formell freigestellt ist (Art. 10 Abs. 3 Raumplanungsverordnung [RPV, SR 700.1]), in aller Regel aber zweckmässigerweise durchgeführt wird. Damit würden Planentwürfe bereits vor Antragstellung des Regierungsrates an den Kantonsrat allgemein veröffentlicht werden, also vor der nachfolgenden durch die zuständige parlamentarische Kommission zu veranlassenden öffentlichen Auflage (Mitwirkungsverfahren gemäss § 7 Abs. 2 PBG).

Das Postulat wirft die grundsätzliche Frage auf, ob das öffentliche Mitwirkungsverfahren gegenüber der heutigen Praxis zweckmässigerweise vorzuverlegen sei. Das Gesetz schliesst eine derartige Lösung nicht aus. Hingegen müsste nach Antragstellung durch den Regierungsrat und einer ersten Lesung in der zuständigen Kommission des Kantonsrates ein zweites Mitwirkungsverfahren durchgeführt werden; in diesen beiden politischen Verfahrensabschnitten erfolgen erfahrungsgemäss erhebliche Änderungen an den Entwürfen der zuständigen Verwaltungsstellen, bevor die Vorlage dem Kantonsrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden kann. Ohne Durchführung eines zweiten Mitwirkungsverfahrens wäre also nicht sichergestellt, dass der Kantonsrat die Einwendungen beim Planerlass nachvollziehbar in den Zusammenhang mit seinen einzelnen Entscheiden stellen kann. Dies ist jedoch aus Gründen der Transparenz gegenüber den Einwendern sowie als argumentative Grundlage für den nachfolgenden Vollzug unabdingbar. Entsprechend fordert das Gesetz, dass über die nicht berücksichtigten Einwendungen gesamthaft bei der Planfestsetzung entschieden wird (so genannter «Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen», vgl. dazu § 7 Abs. 3 PBG).

Das Postulat verlangt kein zweites Mitwirkungsverfahren im vorstehend beschriebenen Sinne, sondern liesse auch zu, dass auf Grund der frühzeitigen Veröffentlichung eine formlose Teilnahme von jedermann an den verwaltungsinternen Entwurfsarbeiten erfolgen kann. Dies ist jedoch aus den folgenden Gründen nicht zweckmässig: Einerseits sol-

len lokale Interessen grundsätzlich in den dafür vorgesehenen kommunalen Entscheidfindungsprozessen, und insbesondere auch unter Wahrung der Zuständigkeit der kommunalen Behörden, in den Planungsprozess eingebracht werden. Es geht nicht an, dass sich einzelne Bürgerinnen und Bürger oder private Komitees faktisch mit grösserem Gewicht in den verwaltungsinternen Entwurfsprozess einbringen können als kommunale Exekutiven. Ein «formloses Mitwirkungsverfahren» birgt zudem die Gefahr der Intransparenz in sich. Wenn die Verwaltung nicht angehalten ist, alle Eingaben zu prüfen, zu beantworten und darüber Bericht zu erstatten, kann nicht nachvollzogen werden, ob und welche Anregungen aufgenommen, verworfen oder sogar ignoriert wurden. Zudem besteht die Gefahr, dass die Verwaltung in der Entwurfsphase durch eine Flut von Äusserungen unterschiedlichster Einzelinteressen zu verschiedensten, allenfalls auch unwichtigen Details praktisch lahm gelegt werden könnte.

Eine andere Frage ist, ob und wie der Regierungsrat während der verwaltungsinternen Planerarbeitung periodisch gezielt über den Fortgang sowie über wichtige Ziele und Inhalte einer Revision informiert. Diese Information ist und bleibt wichtig, damit sich die Kommission des Kantonsrates bereits vor der ersten Lesung, die Bevölkerung bereits vor Eröffnung des Mitwirkungsverfahrens und der Kantonsrat bereits vor der Ratsdebatte ein umfassendes Bild über den jeweiligen Stand der Vorlage machen und ihre Positionen dazu vorbereiten können. Um dies zu ermöglichen, ist die frühzeitige allgemeine Veröffentlichung von Planentwürfen aus den oben genannten Gründen jedoch nicht das geeignete Mittel.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 192/2004 nicht zu überweisen.

Thomas Hardegger (SP, Rümlang): Mit dem Postulat verfolgen wir das Ziel, dass die interessierte Öffentlichkeit durch eine verbesserte Information schon früher in die Planungsprozesse einbezogen werden kann. Wir haben dieses Postulat bereits vor anderthalb Jahren eingereicht und jetzt machen wir ja laufend Erfahrungen bei der Revision des Verkehrsrichtplans. Sie zeigen eigentlich sehr schön die Schwachstellen auf. Wir werden also trotz der Stellungnahme der Regierung an unserem Antrag festhalten. Wir denken, mit nur wenig mehr Leistungsbereitschaft der Verwaltung würden wir eine erhebliche Verbesserung für

die interessierte Öffentlichkeit erreichen. Das heutige Verfahren schliesst die Öffentlichkeit relativ lange aus. Der Entwurf wird zuerst in der Verwaltung erarbeitet. Dann geht er zu den Behörden, den Gemeindebehörden und den Ämtern, in die Anhörung. Dann folgt eine lange Phase der Überarbeitung in der Verwaltung und es kommt zum Beschluss des Regierungsrates mit der Antragstellung an den Kantonsrat. Und erst jetzt folgt die öffentliche Auflage mit einer relativ kurzen Frist; bei grossen Geschäften wie beim Verkehrsrichtplan sind es nur 60 Tage und das ist doch zu kurz für komplexe Vorlagen. Im Nachgang kommt dann die Bearbeitung der Einwendungen durch die Verwaltung und die Kantonsratskommission. Das ist ein aufwändiges und langwieriges Verfahren und es würde sich eben lohnen, die möglichen Knackpunkte einer Vorlage möglichst früh schon zu erkennen und in den Entwürfen zu berücksichtigen. Oder wenn sie dann nicht berücksichtigt werden könnten, dann weiss die Verwaltung bereits, wo die Probleme auftauchen, und hat genug Zeit, fundierte Erklärungen für die Nichtberücksichtigung zu finden.

Unser Ziel ist es, allen interessierten Kreisen möglichst früh das Mitdenken zu erleichtern. Je früher das möglich ist, desto höher ist auch die Qualität der Mitwirkung. Unter dem Strich kann das sogar die Planungsprozesse beschleunigen und die gesetzlich vorgeschriebenen Abläufe vereinfachen. Eine formlose Teilnahme während der Behördenauflagephase bedeutet doch in erster Linie, dass man sich kundig machen kann über die Planungsabläufe und dass man die Absichten der Vorlage kennt.

Ob das öffentliche Mitwirkungsverfahren gegenüber der heutigen Praxis vorzuverlegen sei, wie dies der Regierungsrat sogar als möglich ansieht, haben wir mit dem Vorstoss gar nicht erreichen wollen. Auch mit der Öffentlichmachung der Planungsergebnisse zum Zeitpunkt der Behördenauflage kann wie bisher mit dem bestehenden öffentlichen Einwendungsverfahren weitergearbeitet werden. Natürlich würden wir uns gegen eine weiter gehende Mitwirkung der betroffenen Öffentlichkeit nicht wehren. Aber die Geheimniskrämerei der Verwaltung ist eher kontraproduktiv, weil Vermutungen, Gerüchte und Desinformation die Stimmung gegen die Vorlage schon zum Voraus anheizen können. Vom Moment des Mitwirkungsverfahrens, der Behördenauflage, an hat die Verwaltung den Erstbearbeitungsschritt der Pläne abgeschlossen, die Texte und die Karten wären bereit und man könnte sie präsentieren. Heute kann aber nur eine selektive Öffentlichkeit ins Verfahren ein-

schalten und die Vertraulichkeit wird je nach Gemeindebehörde oder Amt sehr unterschiedlich gehandhabt. Einflussnahmen beginnen über die betroffenen Behörden schon: Wer gute Beziehungen zu einer Gemeindebehörde oder -verwaltung hat, der kann mit mehr oder wenig Aufwand Einsicht erhalten. Die Einflussnahme geht aber auch hier weit über die angeschriebenen Behörden hinaus. Das kennen wir doch zur Genüge, dass es dann eigentlich schon während der Behördenauflagephase kantonsrätliche Vorstösse oder gezielte Aktionen von Verbänden gibt, die, eben von Behördenvertretern initiiert, gut instruiert sind. Diese bringen die Verwaltung mehr durcheinander als gute Ideen von interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die in diesem Planungsstadium noch formlos behandelt werden könnten. Und die Verwaltung setzt sich so auch dem Verdacht aus, gute Ideen nur dann zu akzeptieren, wenn es ihre eigenen sind oder in ihrem Sinne.

Ich habe schon erwähnt, mit 60 Tagen ist die Auflagefrist für die Einsichtnahme und die Erstellung einer Stellungnahme zu kurz. Hier wäre es nötig, dass man sich zum Voraus informieren könnte. Damit würde auch die Qualität der späteren Einwendungen verbessert und gewisse Anträge müssten gar nicht mehr gestellt wären, denn sie könnten als Ideen aufgenommen werden. Oder sie müssten nicht mehr gestellt werden, weil man erkennt, welche Absichten die Verwaltung hat. Die Angst vor einer Flut von Äusserungen unterschiedlichster Einzelinteressen kann kaum glaubhaft begründet werden. Die Interessierten wissen genau, dass die Verwaltung erst auf die Einwendungen der öffentlichen Auflage formell reagieren muss; sie werden wie immer die formellen Anträge in der öffentlichen Auflage einreichen. Leute, die sich für die Karteneinträge aber interessieren, wollen einen bestimmten, sie betreffenden Ausschnitt sehen. Für die Verwaltung ist es durchaus hilfreich, wenn sie das Konfliktpotenzial eines Eintrages bereits kennen. Zur Einwendung bei der öffentlichen Auflage sollten sie ja eine gescheite Antwort bereithalten können.

Der Regierungsrat zeigt in seiner Antwort auf, dass es unter den gegebenen gesetzlichen Bestimmungen möglich wäre, und formuliert für sich gar eine Verpflichtung zur regelmässigen Information über den Fortgang der Planerei. Wieso so umständlich, wenn man stattdessen die fertigen Karten ins Internet stellen könnte? Zudem wäre es eine Vorleistung, um dem Öffentlichkeitsprinzip, wie es in der Kantonsverfasung Paragraf 17 gefordert wird, schon Folge zu leisten. Der Gesetzesentwurf des Regierungsrates über den Zugang zu öffentlichen amtli-

chen Dokumenten, den er im November 2005 präsentiert hat, zeigt eben, dass das möglich wäre, weil hier ganz sicher nicht öffentliche oder private Interessen der Veröffentlichung entgegenstehen. Gegnerinnen und Gegner dieses Öffentlichkeitsprinzips führen ja häufig an, dass übereifrige Bürgerinnen und Bürger die Verwaltung über Gebühr belasten würden. Wenn jemand tatsächlich nur die Arbeit der Behörden stören will, dann findet er heute genug andere Instrumente, und das betrifft ganz selten Planungsprozesse. Dort sind besondere Kenntnisse und eine besondere Betroffenheit notwendig, damit man sich auf die anspruchsvollen Fragestellungen einlassen kann.

Helfen Sie bitte mit, dass Bürgerinnen und Bürger die am staatlichen Geschehen Interesse haben, Vertrauen in die Arbeit der Verwaltung und der Behörden gewinnen, indem diese ihre Arbeit auch präsentieren und erklären dürfen. Abschliessend kann gesagt werden: Die Verwaltung müsste gar nicht viel preisgeben oder umstellen, aber sie würde mit der Präsentation im Internet viel an Goodwill in der Öffentlichkeit gewinnen. Bitte unterstützen Sie das Postulat! Ich danke Ihnen.

Natalie Vieli-Platzer (Grüne, Zürich): Beim Lesen der regierungsrätlichen Antwort auf unser Postulat kam es mir vor, wie wenn da eine andere Frage beantwortet worden wäre. Erst im letzten Abschnitt geht der Regierungsrat auf die eigentliche Intension der Postulanten ein, schmettert sie allerdings in einem Satz ab mit dem Hinweis, eine frühzeitige allgemeine Veröffentlichung sei nicht das geeignete Mittel.

Das war die Anregung der Postulanten. Richtplanunterlagen, Karten und Text, sollten bereits in der Bearbeitungsphase ins Internet gestellt werden, um so allen interessierten Bevölkerungsteilen einen ersten Einblick in die behördliche Arbeit zu gewähren. Dies entspricht der Absicht des Regierungsrates, amtliches Handeln öffentlich zugänglich zu machen. Es geht dabei nicht um eine Mitwirkung im Sinne von Artikel 4 RPG (Bundesgesetz über die Raumplanung), weder um formlose und schon gar nicht um aktive Mitwirkung im Sinne einer Partizipation, sondern lediglich um frühzeitiges Einsichtgewähren, um Information eben.

Die Begründung für das Anliegen liegt auf der Hand: Bei Richtplänen handelt es sich um sehr umfangreiche und komplexe Vorlagen. Die 60-tägige öffentliche Auflage ist dazu eher knapp bemessen. Wie sich gezeigt hat, ist nach der Verabschiedung durch den Regierungsrat zuhan-

den des Kantonsrates bei der Behandlungskommission keine Änderung der Vorlage vorgenommen worden; sie gelangte tel quel in die Auflage. Es hat sich also gezeigt, dass einer vorgezogenen Publikation im Internet nicht einmal das Argument der wesentlichen Änderung vor der Auflage im Wege gestanden hätte. Amtliches Handeln findet offenbar immer noch hinter verschlossenen Türen statt. Öffentlichkeitsprinzip wird so zur leeren Worthülse.

Die Grünen bitten Sie, dieses Postulat zu überweisen. Danke.

Urs Hany (CVP, Niederhasli): Die Postulanten verlangen, dass Karten und Text bei einer Richtplanrevision bereits in der Bearbeitungsphase durch die Kommissionen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Das Postulat wirft die grundsätzliche Frage auf, ob das öffentliche Mitwirkungsverfahren vorzuverlegen sei. Das Postulat liesse auch zu, dass auf Grund frühzeitiger Veröffentlichung eine formlose Teilnahme von jedermann an den verwaltungsinternen Entwurfsarbeiten erfolgen kann. Ich teile die Meinung des Regierungsrates, dass dies nicht zweckmässig ist. Lokale Interessen sollen grundsätzlich in dafür vorgesehenen Entscheidungsprozessen und unter Wahrung der Zuständigkeit der kommunalen Behörden eingebracht werden können. Ein formloses Mitwirkungsverfahren könnte dazu führen, dass die Verwaltung nach eigenem Gutdünken Eingaben zu prüfen und allenfalls zu beantworten hätte. Wenn die Öffentlichkeit bereits frühzeitig laufend Informationszugang hätte, wäre es wahrscheinlich, dass bereits vor dem offiziellen Auflageverfahren eine Flut von Einwendungen einginge, obwohl eine offizielle Auflagevorlage noch gar nicht vorliegt.

Ich bitte Sie, dieses Postulat im Sinne der Regierung nicht zu überweisen. Besten Dank.

Carmen Walker Späh (FDP, Zürich): Zunächst muss ich sagen, dass ich den Postulatstext mehr als einmal durchgelesen habe und versucht habe, herauszufinden, was denn nun genau die Postulanten wollen. Geht es den Postulanten darum, die öffentlich zugänglichen Daten gemäss den entsprechenden Beschlüssen, zum Beispiel gemäss Regierungsratsbeschluss, offen zu legen, so stelle ich fest, dass dies bereits heute möglich ist. Die massgebenden Regierungsratsentscheide sind abrufbar, der Text des Richtplanentwurfes im Sinne des regierungsrätlichen Antrags ist abrufbar und auch die entsprechenden Pläne sind ab-

rufbar. Denken Sie auch an die entsprechende Problematik, die sie zum Teil im Bereich der EDV haben. Längst nicht alle Pläne im entsprechenden Detaillierungsgrad sind einfach auf das Internet zu legen; versuchen Sie es selber! Ich bin aber zuversichtlich, dass hier entsprechende technische Fortschritte uns weiterhelfen. Geht es denn den Postulanten aber darum, ein Mitwirkungsverfahren gemäss Raumplanungsgesetz auszudehnen, das heisst, weiter zu gehen, als es heute gemäss Raumplanungsgesetz vorgeschrieben ist – im Sinne dieser 60 Tage –, so muss ich sagen, dass dies aus unserer Sicht im Moment sicher nicht opportun ist. Die Regierung hat ja im November des vergangenen Jahres ein Gesetz in die Beratung gegeben für ein verstärktes Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung. Dieses basiert auch auf der neuen kantonalzürcherischen Verfassung, welche eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit der Regierung verlangt. Wir sind der Auffassung, dass dieses Gesetz und die Umsetzung dieser Verfassung politisch auszudiskutieren sind. Diese Debatte ist abzuwarten und es sind jetzt keine voreiligen Schritte in die Wege zu leiten.

Mit anderen Worten: Die FDP sieht keinen Handlungsbedarf in diesem Bereich im Moment. Ich danke.

Bruno Grossmann (SVP, Wallisellen): Die SVP wird das Postulat nicht an den Regierungsrat überweisen. Die Argumente der Regierung, die das Postulat ablehnt, sind nachvollziehbar und zutreffend. Planentwürfe bereits vor Antragstellung des Regierungsrates an den Kantonsrat zu veröffentlichen und bevor die parlamentarische Kommission die öffentliche Auflage veranlasst hat, führt zur Bevorzugung einzelner interessierter Kreise. Die heute üblichen Vernehmlassungsverfahren genügen. Der Entwurfsprozess soll wie bis anhin verwaltungsintern erfolgen. Bereits heute sind die Vernehmlassungsverfahren sehr aufwändig, wie es auch die momentane Richtplanung Verkehr deutlich aufzeigt. Eine weitere Öffnung der Richtplanung bewirkt endlose, teure Verfahren, in denen interessierte Kreise ihre Anliegen durchsetzen wollen. Ein Jekami in der Richtplanung würde zu einer Lahmlegung der Verwaltung führen, so wie es auch der Regierungsrat aufzeigt, und einen Aufwand nach sich ziehen, der unverantwortlich gross wäre, und zudem würden mit Sicherheit keine besseren Resultate erzielt. Thomas Hardegger, mit Sicherheit würden die Verfahren nicht verkürzt, so wie Sie es meinen, das Gegenteil wäre der Fall. Die Interessen der Gemeinden sollen

durch die vom Volk gewählten Behörden in den Planungsprozess eingebracht werden. Zudem kann jedermann bereits heute seine Anliegen während der Vernehmlassung einbringen. Die Flut der Einwendungen zeigt auf, dass die Vernehmlassungen funktionieren. Eine weiter gehende Öffnung der Richtplanmitwirkung ist kontraproduktiv.

Das Postulat kann demzufolge nicht überwiesen werden. Ich danke Ihnen.

Willy Furter (EVP, Zürich): Die Postulanten fordern eine frühzeitige Veröffentlichung der sich in Revision befindenden Teile des kantonalen Richtplans. Karte wie Text sollen im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Planentwürfe müssen bereits in der verwaltungsinternen Erarbeitungsphase umfassend öffentlich zugänglich gemacht werden. Damit würden Planentwürfe bereits vor der Antragstellung des Regierungsrates an den Kantonsrat allgemein veröffentlicht, also vor der durch die zuständige parlamentarische Kommission zu veranlassenden öffentlichen Auflage. Nach der ersten Lesung in der zuständigen Kommission des Kantonsrates müsste ein zweites Mitwirkungsverfahren durchgeführt werden, da erfahrungsgemäss im politischen Diskurs erhebliche Änderungen vorgenommen werden. Das Postulat fordert zwar kein zweites Mitwirkungsverfahren, die Teilnahme von jedermann an den verwaltungsinternen Entwurfsarbeiten bedeutet aber faktisch, dass einzelne Bürgerinnen und Bürger und private Komitees mit grösserem Gewicht Einfluss auf den verwaltungsinternen Entwurfsprozess nehmen können als kommunale Exekutiven. Zudem besteht die Gefahr, dass durch die Flut von Eingaben unterschiedlichster Einzelinteressen die Entwurfsphase in unhaltbarer Weise in die Länge gezogen wird. Ferner ist im Gesetz festgehalten, dass über die nicht berücksichtigten Einwendungen bei der Planfestsetzung entschieden werden muss. Dieser Teil würde entweder entfallen oder es wäre eine weitere Runde notwendig. Auch aus diesem Grund ist dieser Vorstoss nicht sinnvoll.

Ich empfehle Ihnen deshalb im Namen der EVP-Fraktion, das Postulat nicht zu überweisen.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Es geht uns hier nicht um eine praktische Frage, sondern es geht um eine Grundsatzfrage. Leider scheint einzig Kollega Willy Furter unser Postulat wirklich gelesen zu haben. Er hat

dann allerdings Schlüsse daraus gezogen, die wir nicht teilen. Die neue Kantonsverfassung Artikel 17 verlangt ausdrücklich, dass die Bürgerinnen und Bürger Zugang zu allen amtlichen Dokumenten haben, soweit nicht öffentliche oder private Interessen überwiegen. Die Kollegen Urs Hany, Carmen Walker und Bruno Grossmann haben unser Postulat in nicht ganz fairer Absicht vollständig umgedeutet. Wir verlangen kein zweites Mitwirkungsverfahren! Alles, was wir verlangen, ist eine rechtsgleiche Behandlung aller Aussenstehenden. Denn die Praxis -Kollega Thomas Hardegger hat es ja geschildert – ist so, dass jene, die in der Behördenanhörung zu diesen Dokumenten, zu diesen Plänen Zugang haben, selbstverständlich diese Dokumente weitergeben an interessierte Kreise. Interessierte Kreise können Wirtschaftskreise sein, das können Umweltverbände sein, das können Einzelfirmen, Grundbesitzer und so weiter sein. Diese haben Zugang zu den kommunalen Behörden, zu weiteren Beteiligten und demzufolge auch Einsicht in einer sehr frühen Phase. Die gewöhnliche Bürgerin, der gewöhnliche Bürger hat diesen Zugang nicht. Es entsteht genau das Gegenteil von dem, was Kollega Bruno Grossmann gesagt hat. Er hat gesagt, er lehne das Postulat ab, weil sonst eine Bevorzugung interessierter Kreise entstehe. Genau das Gegenteil ist doch der Fall! Es entsteht eine Bevorzugung der organisierten Kreise – und nicht der interessierten Kreise. Wir verlangen, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner den gleichen fairen Zugang haben. Ein zweites oder vorgezogenes Vernehmlassungsverfahren wird dadurch nicht eröffnet. Die Bürgerin, der Bürger muss sich zu Leuten bemühen, die Zugang zu diesem Vernehmlassungsverfahren haben, hat aber eine faire Chance, dies über die Gemeindebehörde auch zu tun.

Es ist richtig, wie Carmen Walker gesagt hat, dass man die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in einer späteren Phase noch im Detail klären muss. Wir setzen deshalb unsere Hoffnung auf diese detailliertere Klärung. Wir vertreten die Auffassung, dass Bürgerin und Bürger mündig sind, dass sie nicht a priori missbrauchen und Verfahren verlängern, dass wir in einer Demokratie leben, wo wir auf die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger angewiesen sind. Wir sind deshalb überzeugt, dass hier das Öffentlichkeitsprinzip überwiegen sollte gegenüber praktischen Überlegungen, wie es zum Beispiel die EDV-Probleme von Carmen Walker sind.

Thomas Hardegger (SP, Rümlang) spricht zum zweiten Mal: Es tut mir sehr Leid, dass Carmen Walker den Text ein paar Mal lesen musste, bis sie ihn verstanden hat. Und dann hat sie offenbar etwas immer noch falsch verstanden; ich hätte es sehr gerne persönlich erklärt, dann wäre das Missverständnis sicher nicht aufgetreten, dass eine Gefahr besteht, dass die Planungsprozesse verlängert werden könnten. Genau das Gegenteil wollen wir nämlich erreichen, dass die 60 Tage öffentlicher Auflage ausreichen. Und sie reichen eben dann aus, wenn die interessierten Kreise schon vorher diese Planungsunterlagen einsehen könnten. Also diese Angst ist eigentlich unbegründet. Heute ist es so, heute haben viele interessierte Kreise, Verbände, Gemeinden Fristerstreckung eingereicht, weil eben diese 60 Tage nicht gereicht haben. Dem könnte man vorbeugen.

Bruno Grossmann hat erklärt, dass heute sehr viel Fachwissen da sein muss bei der Behördenauflage. Die Gemeinden und die regionalen Planungsgruppen haben dann Profis dabei, Planer, die die Behörden unterstützen. Das zeigt eben, dass diese ganze Planungsphase kurz bemessen ist, wenn dann nachher eine interessierte Öffentlichkeit, Einzelpersonen oder Gruppen, dahinter kommen wollen, was beabsichtigt ist. Mit einer formlosen Teilnahme, die einzig die Information zugänglich macht, erreicht man eben, dass dann diese Gruppen und Leute in den 60 Tagen ans Ziel kommen, eine gute, fundierte Einwendung zu schreiben.

Bitte unterstützen Sie das Postulat. Ich danke Ihnen.

Regierungspräsidentin Dorothée Fierz: Nachdem ich diese Diskussion aufmerksam mitverfolgt habe, komme ich nicht darum herum, festzustellen, dass auch zwischen den Postulanten, das heisst innerhalb der SP-Fraktion eine uneinheitliche Meinung vorherrscht. Ruedi Lais propagiert die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips und er moniert, dass die Gleichbehandlung aller Interessierten nicht gewährleistet sei. Und Thomas Hardegger argumentiert, dass sich interessierte Kreise nicht rechtzeitig einbringen könnten, und befürchtet, die kantonale Verwaltung könnte an den Interessen und Erwartungen der Gemeinden und der Planungsregionen vorbei planen und das Ergebnis – Sie erwähnen das Beispiel des kantonalen Richtplans – diesen Erwartungen dann eben nicht entsprechen würde. Und Sie monieren vor allem, dass die Frist der öffentlichen Auflage von 60 Tagen viel zu kurz bemessen sei. Dann

nennen Sie doch das Kind beim Namen, Thomas Hardegger, und sagen Sie, «Wir verlangen, dass diese Frist für die öffentliche Auflage verlängert wird von 60 auf 90 Tage!» Die Frage der Frist kann politisch diskutiert werden. Aber wenn Sie der Verwaltung unterstellen, sie würde wohl irgendwo im luftleeren Raum planen und eine Vorlage erarbeiten, dann kennen Sie die Verhältnisse nicht. Die zuständige Amtsstelle pflegt einen intensiven Kontakt mit den Gemeinden, mit den Planungsregionen, mit den interessierten Verbänden und weiss, welche Erwartungen an einen Richtplan vorhanden sind. Aber Sie dürfen nicht verkennen: Der Richtplan ist das einzige Instrument, das die Ansprüche der verschiedenen Politikfelder an den Raum zu koordinieren versucht. Und die Ansprüche an diesen Raum und die Ansprüche und Erwartungen unter den verschiedenen Politikfeldern sind unglaublich vielfältig und zum Teil auch widersprüchlich. Das ist nun die hohe Schule eines Richtplans, die Balance zu finden zwischen diesen verschiedenen Politikfeldern. Es ist falsch zu meinen, es sei eine Geheimniskrämerei, wenn die Verwaltung einen Entwurf erarbeitet. Wenn wir nun in dieser Erarbeitungsphase bereits die Mitwirkungsmöglichkeit schaffen würden, wäre es ein Ding der Unmöglichkeit, überhaupt einen Vorschlag zu erarbeiten. Ich denke, das heute gewählte Verfahren mit der Anhörung der Planungsträger und dann der öffentlichen Auflage ist die richtige Abstufung. So weiss der Regierungsrat zum Zeitpunkt, wenn er den Antrag an den Kantonsrat stellt, was die Planungsträger davon halten. Und wenn der Kantonsrat dann in die Beratung kommt, dann ist die öffentliche Auflage abgeschlossen. Dann kennt er auch die Stellungnahmen aller Interessierten.

Diese Abstufung ist die Optimierung der verschiedenen Mitwirkungsmöglichkeiten und ich bitte Sie dringend, dieses Postulat nicht zu überweisen. Wenn es um die öffentliche Auflage geht, dann ist es eine Fristenfrage, die losgelöst von diesem Postulat diskutiert werden muss.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 101 : 61 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Ökologische Nutzung von organischen Abfällen

Motion Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden) und Robert Brunner (Grüne, Steinmaur) vom 24. Mai 2004

KR-Nr. 200/2004, Entgegennahme als Postulat, Diskussion

Ratspräsident Hans Peter Frei: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Die Erstunterzeichnerin Susanne Rihs ist mit Umwandlung einverstanden.

Heinrich Frei, Kloten, hat an der Sitzung vom 29. November 2004 den Antrag auf Nichtüberweisung des Postulates gestellt. Der Rat hat zu entscheiden.

Heinrich Frei (SVP, Kloten): Nach wie vor bin ich der Meinung, dass wir genügend Gesetze haben. Wir haben es bereits bei Traktandum 2 gehört: Die bestehenden Gesetze genügen, auch die bestehenden Gesetze zum Abfall. Es herrscht also kein Notstand und somit auch kein Handlungsbedarf; höchstens in der Stadt Zürich, aber davon später.

Nun zum Abfallgesetz. Im Abfallgesetz des Kantons Zürich von 1994 heisst es in Absatz 2: «1. Die Abfälle sind zu vermeiden. 2. Unvermeidliche Abfälle sind umweltgerecht, soweit technisch und wirtschaftlich tragbar, zu verwerten und separat einzusammeln. 3. Diese sind zu vergären oder dezentral zu kompostieren.»

Was will nun dieses Postulat? Und was bringt ein allfälliger Bericht? In dieser Sache gar nichts! Darum muss dieses Postulat nicht überwiesen und abgelehnt werden.

Wo werden bereits organische Abfälle separat gesammelt? Gemäss Statistik des AWEL werden in drei bis fünf von allen 171 Gemeinden im Kanton Zürich noch keine organischen Abfälle gesammelt. In allen anderen ist dies bereits realisiert. Zum Prinzip von Separatsammlungen:

Bei Separatsammlungen von Grüngut ist die Qualität von entscheidender Bedeutung – und nicht möglichst viel, denn Fremdstoffe sind schlecht für den Kompost.

Noch etwas zu den Kosten. Ökonomie und Ökologie sollten sich sinnvoll treffen. Sicher müssen die Kosten in diesem Bereich der Kompostierung und der Separatsammlung noch optimiert werden. Zum Vergleich: In Deutschland kostet die Grüngutverwertung pro Tonne 65 Franken und bei uns sind die Kosten mit 150 Franken pro Tonne mehr als doppelt so hoch.

Wo sollte der Hebel nun doch angesetzt werden? Wie bereits am Anfang erwähnt, müssen diese Probleme bei der Stadt Zürich angeschaut werden. Hier in der Stadt Zürich gelangt noch eine grosse Menge an Grüngut in die Kehrichtverbrennungsanlage. Dafür muss jedoch nicht der ganze Kanton mit entsprechenden Gesetzen bestraft werden.

Zusammengefasst kann Folgendes gesagt werden: Die heutige Situation im Kanton Zürich in Bezug auf ökologische Nutzung von organischen Abfällen kann als gut bezeichnet werden. Hier noch ein kleines Beispiel. Das Kompogas-System, welches durch Walter Schmid im Kanton Zürich erfunden wurde, wird heute weltweit angewendet und ermöglicht zusätzlich auch noch die Energieproduktion von CO2-neutraler Energie. Auch in meiner Firma fahren vier Kehrichtfahrzeuge mit Kompogas besonders umweltschonend und ohne Gesetzeszwang oder zusätzlicher staatlicher Förderung.

Zum Schluss: Aus all diesen Gründen braucht es dieses Postulat nicht und schon gar keinen Bericht. Das Postulat ist nicht nötig und muss nicht überwiesen werden. Die SVP lehnt es ab. Danke.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Mit den Schweizerinnen und Schweizern kann man tatsächlich recht zufrieden sein. Sie sind Weltmeister im Sammeln von Aludeckeln, im Recycling von PET- und Glasflaschen und bringen ihre Batterien zurück in die Läden. In ländlichen Gegenden legen sie ihre persönlichen Kompostanlagen an und auch in der Stadt wären sie bereit, ihre Gartenabfälle für die zentrale Kompostierung separat zu entsorgen. Trotzdem hat eine Studie in neun Zürcher Gemeinden gezeigt, dass die Anteile von biogenen Abfällen mit 24 Prozent der Gesamtabfallmenge noch erstaunlich hoch sind. Das Potenzial an verwertbaren Abfällen zur sinnvollen Nutzung könnte also noch weiter ausgeschöpft werden. Es ist in der Tat unsinnig, Küchen-

abfälle, also verschlampte Salatköpfe, verrunzelte Tomaten und Früchte zu verbrennen, wenn man weiss, dass diese zum Beispiel in Biogasanlagen ausgenutzt werden könnten. Küchenabfälle sind so gesehen gar keine Abfälle, sondern Rohstoffe für eine umweltfreundliche Energieund Stromproduktion. Fast alle Parteien, von der FDP, der CVP, der SP zu den Grünen, sprechen sich für den vermehrten Einsatz für Naturgasfahrzeugen aus. Das beweisen zum Beispiel die «Erdgas-Telegramme», wo sich in der Septemberausgabe letzten Jahres Doris Leuthard von der CVP für das Biogas als Treibstoffe eingesetzt hat. Umso erstaunlicher ist es, dass in der Schweiz immer noch 500'000 Tonnen organische Abfälle, das ist ein Viertel der Gesamtkehrichtmenge, in Kehrichtverbrennungsanlagen verbrannt werden; 500'000 Tonnen organische Produkte, welche ökologisch genutzt werden könnten, entweder als wertvoller Kompost oder eben als Treibstoff oder Strom. Angesichts der Gefahr einer globalen Klimaerwärmung und angesichts der Tatsache, dass die Schweiz beim CO2-Ausstoss weltweit pro Kopf an sechster Stelle liegt, ist diese Vergeudung unverständlich.

Das kantonale Abfallgesetz überlässt die Regelung der Grünabfuhr den Gemeinden. Da kann es nicht verwundern, dass etliche Gemeinden ihre organischen Abfälle nicht ökologisch entsorgen. Auch die Stadt Zürich - Heinrich Frei hat es erwähnt - mit ihrem grossen Aufkommen von Küchen- und Gartenabfällen hat es bis jetzt nicht fertig gebracht, eine Grüngutabfuhr für Küchenabfälle auf die Beine zu stellen. Zwar wurden verschiedene Anläufe gemacht, aber immer wieder wurde die Realisation verschoben. Genau da möchte unser Postulat ansetzen. Wir verlangen vom Regierungsrat, dass er dafür besorgt ist, dass in allen Gemeinden eine ökologisch sinnvolle Nutzung der organischen Abfälle gewährleistet wird. Unvermeidliche Abfälle werden umweltgerecht verwertet, soweit dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und im Interesse der Umwelt sinnvoll ist. So steht es im Abfallgesetz des Kantons Zürich. Es kann nicht sein, dass wir in unseren Abfallgesetzen und unseren Umweltberichten schöne Absichten und Bestimmungen formulieren und sie dann nicht voll und ganz in die Tat umsetzen.

Mit unserem Postulat treffen wir zwei Fliegen auf einen Schlag. Der gesamte organische Abfallberg, der einen Viertel der ganzen Abfallmenge ausmacht, wird sinnvoll genutzt, und wir fördern zudem die Produktion von Naturgas und leisten einen wichtigen Beitrag für die Umwelt. In diesem Sinne bitte ich Sie, dieses Postulat zu überweisen.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Die CVP wird das Postulat unterstützen; ich glaube, es ist jetzt ein Postulat. Hier wird ja der Grundsatz, der im Abfallgesetz verankert ist, flächendeckend umgesetzt. Und wie dann die organischen Abfälle genutzt werden, sagt das Postulat zu Recht nicht. Das überlässt man den Gemeinden. Im Kanton Zürich gibt es aber sehr gute Beispiele, wie organische Abfälle sinnvoll genutzt werden. Biogas ist eine Möglichkeit, Susanne Rihs, wir stehen dazu, nicht bloss Doris Leuthard. Wir haben auch Vorstösse eingereicht und unterstützt, die erneuerbare Energien auch im Kanton Zürich besser fördern sollen. Aber generell soll hier auch das Subsidiaritätsprinzip gelten und danach wäre das Kompostieren im eigenen Garten natürlich das Beste. Aber diese Möglichkeit haben bekanntlich nicht alle. Nun kommt natürlich wieder das Argument, das wir schon früher gehört haben: Die Gemeinden seien mit guten Anlagen - Biogasanlagen, Kompostieranlagen – überfordert. Da frage ich Sie einfach: Warum sollen in diesem Bereich die Gemeinden nicht zusammenspannen? Oder noch besser: Warum sollen überforderte Gemeinden nicht fusionieren? Die wären auch in anderen Bereichen ja überfordert.

André Bürgi (SP, Bülach): Je mehr biologische Anteile die Grünen im Abfallsack entdecken, desto röter sehen sie. Das werte ich als SP-ler als ein Zeichen der Sympathie zu uns Roten und schon deswegen werden wir die Motion respektive das Postulat der Grünen unterstützen. Wir sind uns bewusst, dass, was zu brauner Erde werden soll, sorgfältig sortiert und entsorgt werden muss, und dies dauert möglicherweise etwas länger, als es sich einige von Ihnen wünschten. Gemäss der Begründung der Motion ist im Kanton Zürich ein Viertel eines Kehrichtsackes mit organischen Abfällen gefüllt. Das ist zweifellos zu viel und könnte ohne wirklich grossen Aufwand reduziert werden. Organische Abfälle zu verbrennen, ist kostspielig und unsinnig. Warum?

Erstens: Für den Verbrennungsprozess braucht es unnötig teure Energie, welche wir sinnvoller einsetzen sollten und müssten. Zweitens: Abfall sollten wir nicht in entfernte Verbrennungsanlagen transportieren, sondern möglichst innerhalb der Gemeinden kompostieren. Dies entlastet den Strassenverkehr und dadurch unsere Umwelt. Drittens: Mit Abfall kann Energie erzeugt werden. Warum sollten wir dann Energie einsetzen, um eine andere Form von Energie zu vernichten? Abfall trennen

bedeutet – als Viertes – weniger Kehrichtsackgebühren. Dies entlastet das Budget von einem Gewerbebetrieb genau so wie das von einem Privathaushalt. Verbrennung von organischem Abfall ist also zweifellos unwirtschaftlich. Ohne ein entsprechendes Gesetz, das die Gemeinden in unserem Kanton zwingt, eine entsprechende Regelung zu machen, wird sich die Situation wohl kaum verbessern.

Also seien Sie nicht blauäugig und unterstützen Sie mit uns Roten das Postulat der Grünen!

Rita Bernoulli (FDP, Dübendorf): Das Anliegen der Postulanten ist, das Abfallgesetz so zu ergänzen, dass in allen Zürcher Gemeinden eine ökologisch sinnvolle Nutzung der organischen Abfälle gewährleistet ist. Sie berufen sich dabei auf eine Studie, die bezeugt, dass ein zu grosser Anteil von biogenen Abfällen mit dem Graugut entsorgt wird.

Als Gesundheitsvorstand von Dübendorf stimme ich mit den Postulanten überein, dass wir dieses Dilemma haben. Auch wir haben im Zuge der Einführung des neuen Abfallkonzeptes die Kehrichtsäcke auf den Inhalt durchsucht und festgestellt, dass die Leute einen zu hohen Anteil an Grüngut im Graugut entsorgen. In Klammern bemerkt sei: Nicht nur das Grüngut, auch andere Fraktionen finden sich im «Güselsack», die einer weiteren Nutzung zugeführt werden könnten. Die Stichworte PET oder Kleider sollen hier genügen. Wir müssen also dafür besorgt sein, dass Grüngut und Graugut getrennt gesammelt werden, um das Potenzial an wieder verwertbaren Abfällen optimal zu nutzen. Dem ist zuzustimmen und das ist auch unternehmerisch sinnvoll, denn Gären ist billiger als Verbrennen und das Produkt lässt sich sogar vermarkten.

Das Problem wollen die Postulanten mit einer Änderung des Abfallgesetzes lösen und da muss zuerst die Frage gestellt werden, welche gesetzlichen Grundlagen denn bereits vorhanden sind. Das BUWAL (Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft) hat bereits 1986 ein Abfallleitbild erarbeitet, basierend auf politischen, naturwissenschaftlich-technischen sowie ökonomischen Grundsätzen und Zielsetzungen. Das Leitbild stützt sich ab auf Bundesgesetze und die entsprechende Vollzugsverordnung des Bundes. Von zentraler Bedeutung sind dabei das Umweltschutzgesetz und die technische Verordnung über Abfälle. Im Grundsatz schreibt uns also der Bund schon vor, dass zum Schutz unserer Umwelt die Abfallbewirtschaftung statt die Entsorgung im Zentrum einer Abfallpolitik stehen muss. Der Kanton Zürich hat diesen

Grundsatz aufgenommen im kantonalen Abfallkonzept von 1989, das die Richtschnur für die Abfallplanung in allen 171 Gemeinden bildet. Das Konzept geht in erster Priorität vom Vermeiden, Vermindern und Verwerten von Abfällen aus. Und gemäss dem Subsidiaritätsprinzip soll Abfall durch die Gemeinden oder regionale Vereinigungen und erst nachher durch den Staat gelöst werden. Im 1994 erlassenen Abfallgesetz Paragraf 2 Absatz 2 steht nämlich – ich zitiere: «Verwertbare Abfälle werden in der Regel getrennt gesammelt, dafür geeignete Abfälle vergärt oder dezentral kompostiert.» Hier sind also die Trennung der Abfälle und die Nutzung der Gärung bereits explizit erwähnt. Fazit: Wir haben also auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene gesetzliche Grundlagen, um das Anliegen der Postulanten zu erfüllen: die Pflicht zur Trennung des Abfalls. Die Stossrichtung muss also die Umsetzung sein und nicht die Legiferierung. Abfälle sind Wertstoffe zur falschen Zeit am falschen Ort. Sie sind nicht naturgegeben, sondern von Menschen verursacht. In der Sorge für unsere Umwelt und der Pflicht, Prozesse so zu steuern, dass Abfälle auch wirklich getrennt gesammelt und in sinnvolle Kreisläufe zurückgeführt werden, müssen wir Politiker die Konsumenten vermehrt in die Abfallplanung einbeziehen und ihnen die Verantwortung für das Material bewusst machen. Was es braucht, ist die Fantasie der Exekutivpolitiker, in den Gemeinden umzusetzen, was die politische Vorgabe dem Kanton Zürich seit nunmehr zwölf Jahren vorgibt, nämlich bei den Konsumenten das Bewusstsein wecken, dass der «Güselsack» möglichst frei von Wiederverwertbarem sein soll. Es soll ihnen durch die Gesetzesänderung nicht die Möglichkeit genommen werden, diesbezüglich gute Ideen zu haben.

Die FDP lehnt die Überweisung des Postulates ab.

Lisette Müller-Jaag (EVP, Knonau): Diese Motion löst mehrere Probleme aufs Mal. Sie reduziert die Abfallmenge und die für die Verbrennung ungünstige Zusammensetzung und verhindert damit unnötige CO₂-Produktion in der Kehrichtverbrennungsanlage; dies der Nebeneffekt. Gleichzeitig will sie das Potenzial verwertbarer Abfälle nutzen und damit Kompogas, Biogas, Komposterde und auch Strom produzieren. Der Kanton kann damit der Verpflichtung aus dem Kyoto-Protokoll etwas näher kommen. Und dass erneuerbare Energie erzeugt wird durch Abfallprodukte, ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Die Regierung ist zur Entgegennahme bereit. Wir schätzen das.

Die EVP-Fraktion wird diese zukunftsweisende Motion überweisen und bittet Sie, dasselbe zu tun.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Für die ökologisch sinnvolle Nutzung von organischen Abfällen gibt es nicht einen richtigen oder einen falschen Weg, sondern es gibt einen Strauss von Möglichkeiten. Je nach Art des Abfalls und nach Situation gibt es sinnvollere und weniger sinnvolle Möglichkeiten; ich denke, da sind wir uns einig, Heinrich Frei. Die Studie «Ökobilanz für Energie aus Kehrichtverbrennungsanlagen» von BUWAL und AWEL vom Juni 2005 gibt hier interessante Einblicke. Kehrichtverbrennungsanlagen haben ein hohes Potenzial zur Erzeugung von erneuerbarer Energie. Biogene Abfälle, welche gemäss dieser Studie 28,5 Gewichtsprozente Anteil des verbrannten Kehrichts ausmachen, haben aber einen sehr tiefen unteren Heizwert, weniger als ein Drittel von Papier. Das ist nicht weiter erstaunlich, Wasserverbrennung gibt nun mal nicht warm. Auch die Kompostierung von 95 Prozent Wasser ist vielleicht im Hausgarten sinnvoll, wo keine Transportkosten anfallen; die sinnvollere Technologie ist die Biogasanlage. Aber auch Kompostierwerke machen, richtig eingesetzt, Sinn. Bei den Biogasanlagen gibt es dann noch zu unterscheiden nach Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle und nach den Möglichkeiten, wie Energie in Form von Strom, Wärme oder Treibstoff abgesetzt werden kann. Noch einmal: Es gibt nicht einfach den richtigen oder den falschen Weg. Es gibt bessere und weniger gute Wege. Wasser verbrennen ist ganz bestimmt der weniger gute Weg.

Die Schweiz war vor 20 Jahren noch pionierhaft in Sachen Kompostierung und Biogasanlagen. Wenn wir schauen, wo wir heute stehen, dann ist das einfach kläglich. In Deutschland werden professionelle Biogasanlagen am Laufmeter erstellt, und zwar auch mit Hilfe von Schweizer Know-how. Ein führendes Ingenieurbüro für Biogasanlagen aus dem Wohnort von Kantonsrat Johann Jucker (SVP, Neerach), das beispielsweise auch Walter Schmid bei der Entwicklung von Kompogasanlagen masssgeblich beraten hat, ist heute praktisch ausschliesslich in Deutschland beschäftigt, nicht in Neerach. Das sollte Ihnen zu denken geben. Vor bald 20 Jahren kam die damalige Regierungsrätin Hedi Lang noch höchstpersönlich an die Einweihung der Biogasanlage auf dem Brüderhof in Dällikon. Heute hat die Situation geändert. Es ist ein bürokratischer Albtraum, als sei er von Kafka geschrieben, wenn Sie

eine Baubewilligung und eine abfallrechtliche Bewilligung für die Erstellung oder Erweiterung einer Biogasanlage im Kosubstrat erhalten wollen. Die gehen automatisch davon aus, dass das neue Gesetze sein müssen. Also gerade im Bereich der Biogasanlagen kann man auch das eine oder andere Gesetz streichen. Da möchte ich im Postulat gerne eine Antwort haben zu diesem Thema, denn so, wie es heute ist, ist es einfach unmöglich. Wir müssen im Kanton Zürich wieder den Anschluss an die Spitze suchen. Es darf nicht sein, dass man es bereits als Erfolgsstory verkauft, dass über 50 Prozent der biogenen Abfälle im Kanton Zürich energetisch genutzt werden. Wenn man sich die eigenen Ziele so tief setzt, dann kann man auch schnell zufrieden sein. Da muss rasch mehr passieren!

Unterstützen Sie bitte dieses Postulat. Es ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Regierungspräsidentin Dorothée Fierz: In diesem Zusammenhang ist es mir ein Bedürfnis, noch einige Gedanken hier im Saal zu äussern, und zwar vor allem, wenn wir Bilanz ziehen, welchen Erfolg wir bei der Verwertung der biogenen Abfälle erreicht haben. Ich bin davon überzeugt, dass wir im Kanton Zürich einen unheimlich grossen Erfolg haben. Und wenn wir genau hinschauen, wem wir diesen Erfolg zu verdanken haben, dann ist es nicht der Erfolg der Gesetzgebung, sondern jener der Gemeinden. Dank beharrlichen Anstrengungen der Gemeinden in ihrer eigenen Kompetenz sind wir heute so weit, dass 152 Gemeinden von 171 separate Sammelinfrastrukturen für biogene Abfälle zur Verfügung stellen, und dass 135 Gemeinden auch einen Häckseldienst anbieten. Das ist eine beachtliche Leistung vor allem auch im interkantonalen Vergleich.

Sie fragen sich nun wohl, weshalb der Regierungsrat bereit ist, dieses Postulat – und nicht eine Motion – entgegenzunehmen. Es ist nicht meine Meinung und Absicht, hier eine gesetzliche Regelung mit einem Zwang zu schaffen. Ich bin persönlich aber davon überzeugt, dass es noch Möglichkeiten gibt, die Ökoeffizienz zu optimieren und zusätzliche Anreizsysteme zu schaffen, damit auf freiwilliger Ebene zuletzt alle Gemeinden und auch die Stadt Zürich diese Verwertung sicherstellen. Das ist der Lösungsansatz, den wir sehen, und das ist auch der Hintergrund, weshalb wir bereit sind, dieses Postulat entgegenzunehmen. Wir wollen also keinen gesetzlichen Zwang schaffen, sondern das An-

reizsystem in einem Konzept optimieren und Ihnen das dann auch im Postulatsbericht präsentieren.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 83: 82 Stimmen (mit Stichentscheid des Präsidenten), das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Erklärung der Grünen Fraktion zur Luftschadstoffbelastung

Jürg Stünzi (Grüne, Küsnacht): Bevor Sie heute diesen Saal für einen wohl verdienten Kaffee verlassen, möchte ich gern noch kurz Ihre Aufmerksamkeit beanspruchen und Ihre Sinne schärfen. Hier im Saal ist es ja kuschelig warm, eine Art Warmluftaquarium. Sie werden hinaustreten in einen Kaltluftsee, bestehend aus kühler Nebelluft, eingefüllt zwischen die Moränen der letzten Eiszeit. Und seit der letzten Eiszeit tritt diese Wetterlage, diese Inversionslage, immer wieder mal auf, meist im Winter. Was sich aber seit dem letzten Jahrhundert des Holozäns verstärkt bemerkbar macht: Wir Menschen beeinflussen die Luftqualität, und zwar immer markanter, seit wir uns ganz einseitig auf das Verbrennen von Erdöl eingelassen haben. Bei diesen Inversionslagen haben Sie nun Gelegenheit, den ganzen entstehenden Abgascocktail zu riechen. Riechen ist das eine, Niesen, Husen und die Nase schnäuzen ist das andere. Denken Sie aber auch an den Teil der Bevölkerung, der beeinträchtigte Atemwegsfunktionen hat, zum Beispiel Asthmatiker, und durch diese Umwelteinflüsse ernsthaft gesundheitlich geschädigt wird.

Wir begrüssen die Aussagen in der Medienmitteilung der Baudirektion vom vergangenen Donnerstag. Die Schadstoffbelastung kann am schnellsten gesenkt werden, wenn die Bevölkerung eigenverantwortlich aufs Autofahren verzichten und die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen würde. Aber die Eigenverantwortlichkeit reicht leider nicht aus. Bieten Sie hier im Saal Hand zu griffigen Massnahmen bei den Heizungen, beim Verkehr! Sie haben schon eine ganze Serie unserer Vorstösse für Massnahmen zur Eindämmung der Emissionen abgeblockt. Denken Sie heute um und unterstützen Sie unsere Klima-, Energie- und

Verkehrspolitik! Sie sind hier nicht nur eigenverantwortlich, Sie sind verantwortlich für die Bevölkerung dieses Kantons. Ich danke Ihnen.

Erklärung von Heinrich Frei, Kloten, zum Stadion-Projekt in Kloten

Heinrich Frei (SVP, Kloten): Ein neues Stadion für die «fliegenden Löwen» in Kloten! Bereits im Frühjahr 2009 sollen die Spiele im neuen Eishockeystadion in Kloten beim Flughafen übers Eis gehen, hoffen die Verantwortlichen von ZSC-Lions und Kloten Flyers. Ein Stadion für zwei Klubs – das ist sinnvoll und in Schweden und Finnland bestens bekannt. Die Klubs, die sich dieses Stadion teilen sollen, stehen dem Projekt positiv gegenüber, ebenso der Stadtrat von Kloten. Nur Zürichs Stadtpräsident Elmar Ledergerber hat mit seiner Kritik am ZSC-Vorstand eine Welle der Empörung ausgelöst. Nach seiner Meinung seien die einzelnen Mitglieder des ZSC-Vorstands von einer gewissen geistigen Umnachtung bedroht. Mit diesen arroganten und primitiven Äusserungen der untersten Schublade hat der Zürcher Stadtpräsident sein wahres Gesicht gezeigt. Ohne Rücksprache und Information über die Sache sind alle von den Äusserungen des Stadtpräsidenten Elmar Ledergerber vor den Kopf gestossen worden, handelt es sich doch dabei um ein privates Projekt. Ebenso ist der Zürcher Stadtpräsident mit den verdienten Klubverantwortlichen beider Zürcher Klubs umgesprungen. Ohne Respekt für den grossartigen Einsatz dieser Personen für den Eishockeysport zog er diese in den Dreck. Noch ist die Realisierung des Stadionprojektes nicht gesichert. Es wird wohl auch länger als geplant dauern, bis alle Hürden genommen sind wie Umweltverträglichkeitsprüfung et cetera, um nur einige zu nennen. Bevor ein schnelles Urteil gefällt wird, muss dieses Projekt jedoch ernsthaft und seriös geprüft werden. Besten Dank.

5. Kunst am Bau

Interpellation Rolf André Siegenthaler-Benz (SVP, Zürich), Christian Mettler (SVP, Zürich) und Mitunterzeichnende vom 7. Juni 2004 KR-Nr. 218/2004, RRB-Nr. 1038/7. Juli 2004

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Für gewöhnlich werden beim Erstellen öffentlicher Bauten Kredite im Rahmen von etwa 1% der Gesamtbausumme für Kunst am Bau gesprochen. Die Geschäftsberichte der Baudirektion geben sich bezüglich unterstützter Projekte und Höhe der Kredite wenig kommunikativ. Die jeweiligen Vorlagen weisen die Kredite für Kunst am Bau zwar aus; eine Gesamtübersicht sucht man jedoch vergebens.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Welche Summen wurden in den vergangenen fünf Jahren für Kunst am Bau ausgegeben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr)?
- 2. Welche Projekte wurden mit welcher Summe in den vergangenen fünf Jahren unterstützt (bitte einzelne Auflistung von Bauobjekt, Kunstprojekt, Künstler, Gesamtkredit, Kredit Kunst am Bau)?
- 3. Welchen Prozentsatz der Bausumme investiert der Kanton Zürich üblicherweise in Kredite für Kunst am Bau?
- 4. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich der Regierungsrat ab?
- 5. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat bei der Vergabe von Krediten für Kunst am Bau? Werden solche Kredite in jedem Fall gesprochen, oder nur wenn die Kunstwerke sich in das jeweilige Bauwerk integrieren lassen?
- 6. Besitzt der Kanton Zürich Kunstwerke, die mit Krediten für Kunst am Bau erstanden wurden und nirgends ausgestellt werden können? Wenn ja, welche (bitte Auflistung mit Werk, Künstler und Summe sowie Erstehungsjahr)?
- 7. Wo werden solche Kunstwerke gelagert, und welche Kosten entstehen hierdurch?
- 8. Erkennt der Regierungsrat in diesem Bereich ein Sparpotenzial? Wenn ja, wie will er es nutzen; wenn nein, weshalb nicht?

Der Regierungsrat nimmt auf Antrag der Baudirektion wie folgt Stellung:

In den vergangenen Jahren wurden für «Kunst am Bau» folgende Ausgaben getätigt:

1999: Fr. 635'000

2000: Fr. 95'000

2001: Fr. 376'800

2002: Fr. 638'000

2003: Fr. 274'500

Die Auflistung bezieht sich auf die in den entsprechenden Jahren abgeschlossenen Kunstprojekte; tatsächlich sind die Ausgaben eines «Kunst am Bau»-Projektes jeweils auf mehrere Jahre verteilt. Im Jahr 2004 wurden noch keine Kunstprojekte abgeschlossen. Die «Kunst am Bau»-Budgets enthalten sämtliche Leistungen, die für die Planung und Ausführung der Kunstwerke notwendig sind (Kunstberatung, Konzepte, Wettbewerbsverfahren, Ausstellung der Resultate, Künstlerhonorar, Kunstausführung, Baubegleitung, Einweihung, Dokumentation usw.).

Die nachfolgende Tabelle gibt im Einzelnen darüber Aufschluss, welche Kunstprojekte seit 1999 unterstützt wurden.

	Bauobjekt	Adresse	Kunstprojekt	Künstler/Kunst am Bau-Projekt	Kunst- budget	Gesamtbau- summe
	Abgeschlossen					
1	Universität Zürich-Irchel	4. Bauetappe, Eingang Bau 15, Bau 55	Verschiedene Installationen und Bilder (Kunstdokumentation vorhanden)	K. Walser, Th. Hirschhorn, F.S. Huber, St. Altenburger, B. Streuli, A. Axpe	450'000	112'000'000
2	Universität Zürich	Zahnärztliches Institut Plattenstrasse 15	bemalte Eisenplastik; Videos im Foyer	Gottfried Honegger, u.a. Z. Leutenegger	185'000	42'000'000
	Abgeschlossen 2000					
1	Kantonsschule Küsnacht	Dorfstrasse 30	Bildschirmschoner in Mediothek	Muda Mathis und Barbara Naegelin	30'000	5'552'000
2	Universität Zürich	Zahnärztliches Institut Plattenstrasse 15	Naturstein, Beton, Spiegelmosaik (geneigt verlegt)	Matti Braun	65'000	38'900'000
	Abgeschlossen 2001					
1	Bezirksgericht Zürich	Wengistrasse 28	Bebilderung Foyer und Korridore mit grossfor- matigen Fotografien	Th. Flechtner, M. Prachoinig, C. Wick, C.T. Nguyen, R. Vendrame	100'000	12'648'000
2	Universitätsspital Zürich	Nordtrakt 1, Onkologie Schmelzbergstr.	Bebilderung Wartezo- nen und Sitzungszim- mer	Klaus Born	30'000	6'000'000
3	Maturitätsschule f. Erwachsene	Schönbergstr. 1	Wandinstall. Fotografien auf Porzellan	Flavio Micheli	30'000	2'767'000
4	Notariat Stäfa	Bahnhofstr. 28	Installation in Foyer, Bebilderung Sitzungs- zimmer	Peter Wüthrich	11'000	443'000
5	Notariat Andelfingen	Ob der Gass 15	Sitzungszimmer	Max Grüter	5'800	115'000
6	Kantonsspital Win- terthur	Bettenhaus 1 Brauerstrasse 15	Bebilderung der 138 Patientenzimmer	Grafiken von versch. Künstlern	200'000	75'000'000
	Abgeschlossen 2002	T		1	1	
1	Kantonsspital Winterthur	Bettenhaus 1 Brauerstrasse 15	Bebilderung der 9 Korridore und Personal- restaurant	L. Archetti, Ch. Schreiber, S. Baumann, H.J. Weilenmann, M. Ganz, N. Jaeggli,	300'000	(75'000'000) (bereits in 2001 Nr. 6 erwähnt)

		I	1	Liewi		T
				M. Weiss, M. Willmann, S. Furuya, H. Hofmann		
2	Kantonsspital Winterthur	Kantonsapotheke	Bebilderung von 2 Etagen und Aufenthalts- raum	Richard Müller, Christoph Hänsli, Eliane Rutishauser, Philipp Späti	30'000	9'170'000
3	Kantonsspital Winterthur	Provisorium Notfallsta- tion	Bebilderung Empfang, Korridore, Warteräume	Div. Grafiken	25'000	Teil von 122'000'000
4	Kantonsspital Win- terthur	Frauenklinik	Bebilderung von 2 Etagen	Div. Grafiken	25'000	2'200'000
5	Universität Zürich	Kollegiengebäude Rämistrasse 71	Wandinstallation Wandmalerei	Monica Germann & Daniel Lorenzi Nic Hess	60'000	20'700'000
6	Universität Zürich Kollegiengebäude	Hörsaal Rämistrasse 71	Farbgestaltung Hörsaal	Adrian Schiess		15'500'000
7	Neue Börse Zürich BVK	Selnaustrasse	Kunstabbruch und Neuformation wegen Umbau: Von der Bodenarbeit zur Steins- kulptur	Max Matter/Ernst Häusermann	18'000	3'940'000
	Bauobjekt	Adresse	Kunstprojekt	Künstler/Kunst am Bau-Projekt	Kunst- budget	Gesamtbau- summe
8	Universität Zürich	Tierspital Winterthurerstr. 260	Wandinstallation über 3 Etagen: Marmor, Onyx, Video	Jean Stern	50'000	35'000'000
9	Universität Zürich	Hörsaalgebäude Häldeliweg 4	Wandmalerei (Hart- mann) Skulpturabbruch wegen Umbau und Neuforma- tion (Granwehr)	Urs Hartmann	18'000	9'500'000
10	Amt für Wirtschaft und Arbeit	Lichthof Walchestrasse 19	Wandinstallationen in Schulungsräumen	Joseph Egan	30'000 (Konto Rückstellungen AWA)	2'239'817
	Abgeschlossen 2003		_		,	•
1	Universitätsspital Zürich	Polikliniktrakt Rämistrasse 100	Bebilderung Wartezo- nen über 4 Etagen	Pia Fries	200'000 (150'000 nicht ausgeschöpft)	56'600'000
2	Notariat Dietikon	Zentralstrasse 19	Bebilderung Korridor und Sitzungszimmer	Michael Günzburger	8'000	378'000
3	Universitätsspital Zürich	Nordtrakt 1, Foyer Hörsaal Schmelzberg- strasse	Grossformatige Fotogra- fien/Installation	Teresa Chen	30'000	3'900'000
4	Werkhof Technozentrale Urdorf	Werkhofstrasse 1	Installation in Foyer und Treppenhaus	Dominik Strauch	30'000	8'200'000
5	Bezirksanwaltschaft Zürich	Stauffacherstrasse 55	Bild im Korri- dor/Eingang	Flavio Micheli	6'500	300'000
	Abschluss 2004 und sp	päter		ı		ı
1	Kantonsschule Zürich Birch	Birchstrasse 107	2 Installationen im Foyer Einweihung 2. Sept. 2004	Mark Divo Susanne Kriemann	100'000	11'180'000
2	Universitätsspital Zürich	Schlaflabor Schmelz- bergstrasse	Bebilderung Geplanter Abschluss 2004	Noch unbekannt	10'000	720'000
3	Technische Berufsschule Zürich	Sihlquai 101	Skulptur auf Pausen- platz (Turm) Bebilderung Eingangs- zone Geplanter Abschluss 2004/05	Daniel Roth Noch unbekannt	410'000	64'500'000
4	Zürcher Hochschule Winterthur	Neue Mäander C Theaterstrasse	Skulptur im Aussen- raum Skulptur im Innenraum Geplanter Abschluss 2004/05	Bob Gramsma Markus Müller	100'000 (Kunst am Bau- Budget) 110'000 (Kulturstiftung Winterthur)	10'000'000

					50'000 (ZHW)	
5	EB Zentrum Riesbach	Mühlebachstrasse 112	Konzeptphase Geplanter Abschluss 2005	Noch unbekannt	160'000	16'680'000
6	Psych. Universitätsklinik Sanierung Trakt Z		Konzeptphase Geplanter Abschluss 2005/06	Noch unbekannt	100'000	19'500'000
7	Staatsarchiv Zürich	Winterthurerstrasse 170	Wandmalerei im Repertorienraum Geplanter Abschluss 2005/06	Katharina Grosse	150'000	20'400'000
8	Universitätsspital Zürich	Bettenhaus Ost (1.+ 2. Bauetappe)	Bebilderung Patienten- zimmer (inkl. Provisori- um) Kunst in den Korridoren Planung bis 2009	Noch unbekannt	500'000	115'600'000

Die für «Kunst am Bau» einzusetzende Summe berechnet sich grundsätzlich anhand der Gebäude- und Umgebungskosten (Bezugskosten). Gemäss der Richtlinie Nr. 117 des Hochbauamts vom 22. September 1986 werden folgende Ansätze angewandt:

Bezugskosten Ansatz in % der Bezugskosten

bis 50 Mio. Franken 1,00%

50 Mio. bis 100 Mio. Franken 0,75%, jedoch mindestens

1,00% von 50 Mio. Franken

Über Fr. 100 Mio. Franken 0,5%, jedoch mindestens 0,75%

von 100 Mio. Franken

Welche Summe im Einzelfall für «Kunst am Bau» verwendet wird, entscheidet die für den Kredit zuständige Stelle. Seit Jahren werden die dargestellten Ansätze nicht ausgeschöpft.

Die Ausgaben für «Kunst am Bau» bilden Bestandteil der Kreditbewilligung für die entsprechenden Bauvorhaben. Diese bildet die gesetzliche Grundlage auch für diese Ausgaben (§ 3 lit. b Finanzhaushaltsgesetz, LS 611).

Die langjährige «Kunst am Bau»-Praxis des Kantons führte zur bereits erwähnten Richtlinie Nr. 117 vom 22. September 1986 des Hochbauamts. Diese Richtlinie definiert «Kunst am Bau» und regelt deren Kostenfestlegung im Objektkredit. Die Rechtsgrundlage für konkrete «Kunst am Bau»-Projekte wird jeweils durch die Bewilligung der Objektkredite geschaffen. Die im Objektkredit aufgeführte «Kunst am Bau»-Position (BKP 980) wird jeweils dann ausgelöst, wenn ein zufrieden stellendes Kunstkonzept und/oder Wettbewerbsprojekt vorliegt.

Der Regierungsrat verfolgt mit der Vergabe von «Kunst am Bau»-Aufträgen verschiedene Strategien. Zum einen geht es um die Aufrechterhaltung einer langjährigen Tradition mit bedeutendem kulturellem Wert. Sodann widerspiegelt professionell betreute «Kunst am Bau» bei Neubauten, Umbauten und Sanierungen in den öffentlichen und halböffentlichen Räumen mit Publikumsverkehr eine aufgeschlossene und zukunftsorientierte öffentliche Hand. «Kunst am Bau» leistet einen zeitgenössischen kulturellen Beitrag und bringt einen nachhaltigen künstlerischen Wert. Gefördert werden unterschiedliche Formen der Kunst, die einem zeitgenössischen Kunstbegriff entsprechen und die eine Beziehung zur sozialen, politischen und wirtschaftlichen Realität der Gegenwart haben und/oder von historischer und kultureller Bedeutung sind. Schliesslich weist «Kunst am Bau» eine gesellschaftliche Relevanz auf und fördert ein gutes Arbeitsklima.

«Kunst am Bau»-Werke werden immer für einen bestimmten Ort geplant und geschaffen. Alle in den letzten fünf Jahren entstandenen «Kunst am Bau»-Werke sind platziert.

Für die Begleitung und Betreuung aller kantonalen «Kunst am Bau»-Projekte (einschliesslich Konservierung von bestehenden «Kunst am Bau»-Werken) werden personelle Ressourcen im Umfang einer 50%-Stelle eingesetzt. «Kunst am Bau»-Projekte sind demgemäss nicht nur durch die finanziellen Mittel, sondern auch durch die beschränkten personellen Ressourcen begrenzt. Die Auswahl geeigneter «Kunst am Bau»-Projekte obliegt der Baudirektion.

Ein zusätzliches Sparpotenzial besteht nicht. Würden weitere Einsparungen vorgenommen, könnten keine bedeutsamen «Kunst am Bau»-Projekte mehr verwirklicht werden. An den oben dargestellten Strategien soll daher festgehalten werden.

Ratspräsident Hans Peter Frei angesichts des nach der Pause spärlich besetzten Ratsaals: Die Verhandlungen können auch mit zu wenig Leuten geführt werden. Nur bei den Abstimmungen müssen genügend Leute anwesend sein.

Christian Mettler (SVP, Zürich): Es ist keine Kunst, vor leeren Rängen zu sprechen, es ist offensichtlich auch keine Kunst, nach der Pause termingerecht im Ratssaal zu erscheinen. Es ist offensichtlich hier ein

Handlungspotenzial, indem man bei der Kunst sparen kann, deshalb werde ich dann später noch darauf zurückkommen.

Ich nehme an, der Tages-Anzeiger hat das auch realisiert: Die Interpellationsantwort hat unsere Fragen umfassend beantwortet. Dennoch möchte ich hier ergänzende Bemerkungen und Fragen anbringen.

Ich stelle die Frage in den Raum: Können oder dürfen wir uns in dieser Zeit der desolaten Finanzen noch einen solchen Luxus leisten? Ist die Richtlinie 117 noch zeitgemäss? Wäre es nicht an der Zeit, während wir eine Haushaltssanierung anstreben und Sparpakete schnüren, dass wir diese Regelung sofort einfrieren? Am Anfang, bei der Einweihung schwärmen alle und dann verschwindet die Kunst im Alltag, in der Versenkung. Und wenn der Künstler stirbt, gibts ein kurzes Aufleben. Dass Kunst schnell vergänglich ist, zeigen drei Beispiele, wahllos herausgegriffen.

Vom Künstler Hermann Eigenmann 1985 erstellt wurde vor ein paar Wochen sein Wandgemälde infolge Umbau eines Gebäudes zerstört. Das zweite Beispiel: Das vom Künstler Alfred Rainer gemalte Kunstwerk «Zufällige Anordnung» für 132'000 Franken wurde erneut durch Umbau infolge Durchbrechen von Türen teilweise zerstört und unter Beizug des Künstlers verändert; also hier Folgekosten. Damit spreche ich auch die nirgends ausgewiesenen Folgekosten bei Kunst am Bau an, so auch bei einer Videoinstallation, bei der nicht nur Unterhaltskosten entstehen, sondern auch bei der Installation neuer Technologien bei der PC-Generation und der Verkabelung horrende Kosten entstanden sind, die nun weiter anfallen. Wie selbst erlebt und gesehen, verschwindet oft in der Verwaltung ein Gemälde infolge Platzmangels hinter Bürokästen oder dem Fotokopierer.

Kunst als Kunst zu betrachten, ist eine Kunst und daher Ermessensfrage. Was ist eigentlich Kunst? Eine Momentaufnahme eines Künstlers, etwas auszudrücken, das nicht jeder Bürger nachvollziehen kann, schon gar nicht bei fehlenden finanziellen Mitteln.

Ueli Keller (SP, Zürich): Ich teile das Informationsbedürfnis zu diesem Thema «Kunst am Bau» von meinen beiden Ratskollegen durchaus. Es ist tatsächlich bedauerlich, dass dieses kulturpolitisch wichtige Thema derart stiefmütterlich behandelt wird, zum einen im Geschäftsbericht, wie das die Interpellanten richtigerweise feststellen, zum andern aber auch durch die eigenen, voreingenommenen und vor allem aufs so ge-

Sparen fokussierten Fragestellungen der beiden SVPnannte Kantonsräte. Die Baudirektion hätte die Chance gehabt, über das ein bisschen eng gefasste Interesse der Fragesteller hinaus, auch ein bisschen etwas über die Strategie oder Konzeption ihrer Kulturpolitik in diesem Bereich zu äussern und damit Transparenz herzustellen. Dies alles vermissen wir und sind konträr zur Ansicht der Interpellanten der Auffassung, dass eher mehr als weniger getan werden sollte für die Kunst am Bau. Nachdem jetzt auch die Wirtschaftsförderung entdeckt hat, dass es eine Kreativwirtschaft gibt und dass diese einen nicht unbedeutenden Faktor der Standortattraktivität ausmacht, wäre es doch ganz interessant gewesen zu erfahren, was denn in der erwähnten Richtlinie 117 so steht und was die Gründe dafür sind, dass die dort vorgesehenen Ansätze für Kunst am Bau regelmässig nicht ausgeschöpft werden; für einen nicht gerade auf Rosen gebetteten Wirtschaftszweig von grosser, wenn nicht gar existenzieller Bedeutung. Ebenfalls wichtig wäre es, wenn sowohl die Öffentlichkeit als auch die Kulturschaffenden regelmässig und umfassend informiert würden, was denn zum Thema «Kunst am Bau» alles läuft, wer in eine Jury nominiert wird, wo Wettbewerbe durchgeführt werden, wer direkt eingeladen oder beauftragt wird, wo es am Schluss etwas zu sehen gibt und natürlich auch, was das alles gekostet hat, vom Verwalten, Jurieren, Ausführen bis zum Honorieren. Es würde auch interessieren, was für eine Wirkung diese Sparte der Kulturförderung entfaltet. Ob ihre Bedeutung bei der Förderung lokaler, Zürich-bezogener Künstlerinnen und Künstlern liegt, ob eine intensivere öffentliche Auseinandersetzung über Kultur gefördert wird oder ob die Unterstützung von Stars dazu führt, dass ein Beitrag zur Tourismusförderung geleistet wird. Es fällt jedenfalls auf, dass über die Kulturförderung im engeren Sinne, wie sie die Fachstelle für Kultur der Direktion der Justiz und des Innern leistet, sowohl das Leitbild als auch der jährliche Tätigkeitsbericht gedruckt und auf dem Internet zur Verfügung stehen. Die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder der Kulturförderungskommission vergeben in der Sparte Bildende Kunst jährlich Studien- und Werkbeiträge sowie Atelieraufenthalte und kaufen Werke an. In einem transparenten und nachvollziehbaren Prozess, mit einem Budget, das im Umfang deutlich bescheidener ausfällt als die jetzt zur Debatte stehenden Ausgaben für Kunst am Bau. Es stellt sich die Frage, ob da nicht mögliche Synergien genutzt werden müssten zwischen der regierungsrätlichen Kulturförderungskommission und einer Kommission, die beispielsweise für die Patientenzimmer eines Spitals Bilder und Druckgrafiken ankauft. Es fragt sich, was für einen Bezug ein solcher umfangreicher Ankauf zu den bereits vorhandenen Kunstwerken in der kantonalen Kunstsammlung haben soll und wie er mit den Kriterien der regierungsrätlichen Kulturförderungskommission übereinstimmt.

Zusammenfassend finden wir: Das Thema ist zu wichtig, um es dem als Sparsamkeit getarnten, nationalkonservativen «Geiz-ist-geil»-Motto zu überlassen. Die Breite und Vielfalt des Kulturlebens des Kantons Zürich wird auch von der Greater Zurich Area als Standortvorteil empfohlen. Es erträgt durchaus noch eine Stärkung im Bereich der Kunst am Bau. Und auch dieser Begriff wird leider nur als Kunst am Hochbau verstanden. Es ist eigentlich unerklärlich, wieso es nicht auch Kunst am Tiefbau geben sollten, oder allgemeiner: Kunst im öffentlichen Raum. Da wäre noch viel zu tun für eine weitere Stärkung der Standortqualitäten des Kantons Zürich. Ich danke Ihnen.

Peter Weber (Grüne, Wald): Eine Nachfrage bei der Regierung und damit der Verwaltung über die Usanzen und Hintergründe von Kostenvoranschlagspositionen «Kunst am Bau» finde ich legitim. Es macht durchaus Sinn, sich zu vergewissern, auf was für Grundlagen die langjährige Praxis des Hochbauamtes basiert und wie der Regierungsrat die verschiedenen Strategien anwendet und begründet. Die Interpellationsantwort gibt demnach auch einen klaren Einblick in die Strategien: die finanziellen Aufwendungen seit 1991 und die damit verbundenen personellen Ressourcen. In der Sache liegt bei jahresdurchschnittlichen Aufwand von zirka 400'000 Franken kein zukünftiges Sparpotenzial; das geht aus der Antwort hervor. Auch wird klar dargelegt, dass die Formel «1 Prozent der Baukosten wird für Kunst am Bau investiert» keineswegs angewandt wird. So scheint es deshalb ganz wichtig zu sein, dass die Verantwortlichen der Baudirektion sich für politische Zwecke nicht instrumentalisieren lassen, dass sie Kultur schützen vor polemischer Kulturpolitik, dass sie Kulturpolitik als eigene Disziplin, losgelöst von der Tagespolitik, verstehen, dass sie eine gute Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten fördern, bereichernd für sie und alle, die direkt oder indirekt mit ihnen zu tun haben, und dass die Debatten nicht ausgrenzen, sondern die langjährige Tradition und Bedeutung der kulturellen Werte signifikant wahrnehmen und vertreten. Das ist mir wichtig, ich danke Ihnen.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Einführung einer Lenkungsabgabe mit Rückerstattung auf elektrischer Energie

Motion Ueli Keller (SP, Zürich), Natalie Vieli-Platzer (Grüne, Zürich) und Lisette Müller-Jaag (EVP, Knonau) vom 28. Juni 2004

KR-Nr. 252/2004, RRB-Nr. 1584/20. Oktober 2004 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine Änderung des Energie-Gesetzes vorzulegen, um mit der Einführung einer Lenkungsabgabe mit Rückerstattung die sparsame Verwendung von elektrischer Energie zu fördern.

Der Zweckartikel § 1 des Energiegesetzes bestimmt:

Dieses Gesetz bezweckt,

- a) eine ausreichende, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung zu fördern;
- b) die Effizienz der Energieanwendung zu fördern;
- c) die einseitige Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern zu verhüten oder zu mindern;
- d) die Anwendung erneuerbarer Energien zu fördern.

Mit der Einführung einer Lenkungsabgabe soll diese Absichtserklärung konkretisiert werden, um die Voraussetzungen zu schaffen, dass auslaufende Lieferungen von Atomstrom aus Frankreich und schweizerischen Werken durch Verbrauchseinsparungen gedeckt werden können.

Eine Lenkungsabgabe mit Rückerstattung, wie beispielsweise in Basel, von rund 4 Rappen/kWh ergibt eine Rückerstattung von 55 Franken/Kopf bzw. 0,65 Lohnprozente für die Betriebe. Statt mit fortgesetzten Preissenkungen den Verbrauch zu fördern, sollen mit einer Lenkungsabgabe Verbrauchseinsparungen erzielt werden, die die Voraussetzungen für eine zukunftstaugliche Stromversorgung des Kantons Zürich schaffen.

Der *Regierungsrat* nimmt auf Antrag der Baudirektion wie folgt Stellung:

Der Kanton Basel-Stadt mit seinen rund 190'000 Einwohnerinnen und Einwohnern hat im Jahre 1999 eine Lenkungsabgabe auf Strom eingeführt. Im Durchschnitt beträgt der Aufpreis bei den Haushaltungen etwa 4 Rappen pro verbrauchte Kilowattstunde Strom (4 Rp./kWh), bei den Betrieben etwa 5 Rp./kWh. Der Erlös aus der Lenkungsabgabe der Haushaltungen wird mit einem zurzeit gültigen Satz von Fr. 55 pro Person an rund 100'000 Haushaltungen zurückerstattet. Der Erlös aus der Lenkungsabgabe der Betriebe wird über die ALV-Lohnsumme den rund 22'000 Betrieben vergütet. Grossbezüger ab 40 Gigawattstunden Jahresverbrauch und energieintensive Betriebe sind von der Lenkungsabgabe ausgenommen. Im ganzen Kanton Basel-Stadt erfolgt die Stromversorgung durch die industriellen Werke Basel (IWB), sodass die IWB alleine für die Rechnungsstellung und das Inkasso der Lenkungsabgabe zuständig sind.

Im Kanton Zürich mit über 1,2 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Endkunden durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), durch die Städtischen Werke Winterthur (StWW) und weitere 46 Wiederverkäuferwerke (Stadt- und Gemeindewerke) sowie durch die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) versorgt.

Das ewz hat seit vielen Jahren ähnlich tiefe Strompreise für Haushalte wie die IWB. Die Preise der EKZ werden mit der angekündigten Tarifreduktion ab 1. Oktober 2004 ebenfalls sehr tief liegen. Wie in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 181/2004 dargelegt wurde gilt dies insbesondere für die Preise im Segment der Gewerbe- und Industriekunden. Die Preise der StWW und der anderen Wiederverkäuferwerke liegen gemäss den Vergleichen des Preisüberwachers nahe an den heutigen Preisen der EKZ und sind jedenfalls tiefer als der schweizerische Durchschnitt.

Der Kanton Basel-Stadt benötigte 2002 rund 8500 kWh Elektrizität pro Einwohner oder 140 kWh Elektrizität pro tausend Franken Volksein-kommen. Die Werte für den Kanton Zürich betragen rund 6500 kWh pro Einwohner oder 110 kWh pro tausend Franken Volkseinkommen. Die Veränderungen dieser beiden Kennzahlen verliefen zwischen den Jahren 1996 und 2002 in beiden Kantonen sehr ähnlich.

Die Lenkungsabgabe auf Strom im Kanton Basel-Stadt zeigt verhältnismässig wenig Wirkung. Dies leitet sich aus den Vergleichskennzah-

len der Kantone im Bereich Energie ab. Wegen der geringen Verbrauchselastizität müsste die Lenkungsabgabe deutlich höher angesetzt werden als bei durchschnittlich 4 bis 5 Rp./kWh, um die erwünschte Verbrauchsverminderung zu bewirken. Dies würde allerdings zu erheblichen Verzerrungen der Strompreise gegenüber den Nachbarkantonen führen.

Der in Vernehmlassung stehende Entwurf des Stromversorgungsgesetzes des Bundes (StromVG) schlägt die Ergänzung des eidgenössischen Energiegesetzes im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien vor. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) sollen dabei Massnahmen und Programme zur Verstärkung der sparsamen und rationellen Nutzung von Elektrizität umsetzen und quantifizierte Ziele erreichen. Diese Quotenregelung und der damit vorgesehene Zertifikatehandel zwischen den EVU entspricht zwar nicht einer Lenkungsabgabe, weil keine Rückerstattung der Mittel stattfindet, aber einer Förderabgabe, weil die entstehenden Mehrkosten der EVU auf die Stromkundinnen und -kunden abgewälzt werden können.

An der eidgenössischen Abstimmung vom 24. September 2000 ist die Lenkungsabgabe auf nicht erneuerbare Energien (Umweltabgabe) mit 54,9 Prozent abgelehnt worden. Im Kanton Zürich hat eine knappe Mehrheit von 51,7 Prozent diese Vorlage befürwortet. Aus energiepolitischer Sicht ist in erster Linie der Verbrauch von fossiler Energie zu vermindern. Dieses Ziel wird mit dem eidgenössischen CO₂-Gesetz angestrebt, das am 1. Mai 2000 in Kraft getreten ist. Die darin vorgesehene CO₂-Abgabe entspricht einer Lenkungsabgabe auf allen fossilen Energien. Eine Lenkungsabgabe auf Strom zeigt dagegen keine Wirkung auf den Brenn- und Treibstoffverbrauch und beträfe auch den energiepolitisch erwünschten Einsatz von Wärmepumpen und damit die Nutzung erneuerbarer Energie. Um die Benachteiligung von Wärmepumpen zu vermeiden, müsste der dafür notwendige Strom von der Lenkungsabgabe befreit werden. Wegen der vorstehend erwähnten Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Nachbarkantonen wären weitere Ausnahmen notwendig. Das Basler Modell hat gezeigt, dass Grossbezüger mit einem Jahresverbrauch von mehr als 40 Gigawattstunden und energieintensive Betriebe von der Lenkungsabgabe befreit werden müssen, damit sie keinen Standortnachteil erfahren. Solche Ausnahmen und beispielsweise auch die Abgrenzung von ausserkantonalen Betriebsstätten einer Unternehmung beim Bestimmen der anrechenbaren ALV-Lohnsumme erhöhen den Vollzugsaufwand einer Lenkungsabgabe. Dieser Aufwand wäre im Kanton Zürich ohnehin höher anzusetzen, weil insgesamt 49 Elektrizitätsverteilunternehmen für die Vereinnahmung der Lenkungsabgabe miteinbezogen und zur Anpassung ihrer dazu notwendigen Abläufe und Computerprogramme aufgefordert werden müssten. Allenfalls müssten auch die Einwohnerkontrollen von 171 Gemeinden beansprucht werden, um die Berechtigung der Pro-Kopf-Rückerstattung an die Haushalte zu ermitteln oder zu überprüfen. Auf Grund der Strukturen im Kanton Zürich ergibt sich insgesamt ein schlechtes Verhältnis von Aufwand und Wirkung einer kantonalen Lenkungsabgabe auf Strom. Daher ist auf eine solche zu verzichten. Gesamtschweizerische Lösungen sind vorzuziehen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 252/2004 nicht zu überweisen.

Ueli Keller (SP, Zürich): Dieser Vorstoss will – wie eine ganze Anzahl weiterer Vorstösse auf der Traktandenliste – in einem Teilbereich der Energiepolitik ganz konkret und verbindlich weiterkommen in Richtung eines auch langfristig umweltverträglichen Umgangs mit unseren natürlichen Ressourcen. Er will die Einführung einer Lenkungsabgabe mit Rückerstattung, um die sparsame Verwendung elektrischer Energie zu fördern. Es handelt sich um eine energiepolitische Massnahme, wie sie bereits im Kanton Basel-Stadt erfolgreich umgesetzt wurde.

Lenkungsabgaben belohnen den sparsamen Umgang mit knappen öffentlichen Gütern oder Umweltressourcen. Sie berücksichtigen externe Kosten, sie sind staatsquotenneutral und sie sind, wie die eidgenössische Volksabstimmung über eine Lenkungsabgabe für nicht erneuerbare Energien gezeigt hat, im Kanton Zürich mehrheitsfähig. Auch aus marktwirtschaftlicher Sicht ist das Streben nach effizientem Umgang mit beschränkt vorhandenen Gütern über den Preis zu regeln oder eben zu lenken. Die Argumente dagegen, die vom Regierungsrat ausgeführt werden, sind diejenigen, die in den letzten Jahren immer aufgetaucht sind, wenn irgendwo irgendwas im Umweltbereich einmal klar und verbindlich hätte geregelt werden sollen. Und sie laufen darauf hinaus, dass faktisch viel zu wenig unternommen wird, um bereits bestehende oder sich abzeichnende Probleme rechtzeitig und vorausschauend zu lösen. Die Argumente dagegen sind zum einen, dass eine andere Staatsebene zuständig sei und diese eine wirksamere Lösung treffen könnte. Ja natürlich könnten der Bund oder die EU oder die ganze Welt

oder wenigster die Unterzeichner des Kyoto-Protokolls wirksamere Massnahmen ergreifen, aber tun sie es auch - rechtzeitig oder überhaupt? Und werden sie dann auch unterstützt, wenn sie sich tatsächlich dazu aufraffen? Oder dann gibt es das Argument der zu geringen Wirkung. Wenn Sie tatsächlich gegen eine Lenkungsabgabe sind, weil deren Wirkung zu gering ist, dann helfe ich dem gerne ab, indem die Lenkungsabgabe höher festgesetzt wird. Wir haben mit diesem Vorschlag von 4 Rappen pro Kilowattstunde einfach ganz pragmatisch versucht, das politisch Machbare vorzuschlagen, wie es in Basel schon vorgemacht wurde. Erfreulich an der Antwort des Regierungsrates ist immerhin, dass nicht behauptet wird, es gebe gar kein Problem in diesem Bereich. Die Probleme, die sich aus der langsamen, aber ständigen Zunahme des Verbrauchs an elektrischer Energie auf der einen Seite und aus dem absehbaren Ende der Produktion von Atomstrom in der Schweiz und des Bezugs von Atomstrom aus dem Ausland ergeben, werden gescheiter rechtzeitig als unter Zugzwang angegangen.

Dieser Vorstoss ist ein Schritt dazu. Es müssen weitere folgen und ich bitte Sie, wenigstens einmal diesen zu unterstützen.

Natalie Vieli-Platzer (Grüne, Zürich): Da sind wir nun bei der konkreten Umsetzung der Forderung aus dem Postulat zur Stromversorgung nach 2020, zu dem dieser Rat vor knapp einem Monat ein Szenario ohne AKW forderte. Es existiert eine ganze Palette möglicher Massnahmen und zur Steigerung der Energieeffizienz, welche dazu beitragen, dass auf einen Grossteil der Stromproduktion überhaupt verzichtet werden könnte und damit auch eine drohende Stromversorgungslücke in rund 10 bis 15 Jahren vermieden werden könnte. Hier diskutieren wir nun ganz konkret eine solche Massnahme. Statt mit fortgesetzten Preissenkungen den Verbrauch an Strom zu fördern, sollten wir mit einer Lenkungsabgabe Verbrauchseinsparungen erzielen können. Der Erlös aus der Lenkungsabgabe wird zum Beispiel wie in Basel pro Person an die Haushalte und über die Lohnsumme den Betrieben rückvergütet. Aber aus der Antwort des Regierungsrates ist immer das Gleiche zu erkennen, es ist immer das Gleiche: Man erkennt die Probleme, nämlich den ständig zunehmenden Stromverbrauch und die drohende Versorgungslücke, aber um konkret Massnahmen zu ergreifen, ist dann plötzlich der Aufwand zu gross. Andere tun es schliesslich auch nicht; und es wäre besser auf gesamtschweizerischer Ebene als nur im Kanton Zürich. Natürlich ist es besser, je mehr Verbraucher in solche Massnahmen einbezogen sind. Aber das heisst nicht, dass der einwohnerstärkste Kanton nicht mit gutem Beispiel vorangehen könnte. Was heisst schon «vorangehen»? Es wäre ja nicht einmal der erste Kanton, Basel macht es uns bereits erfolgreich vor.

Der Regierungsrat schreibt, wegen der geringen Verbrauchselastizität müsste die Lenkungsabgabe deutlich höher angesetzt werden als zum Beispiel in Basel mit 4 bis 5 Rappen pro Kilowattstunde, um die erwünschte Verbrauchsminderung zu realisieren. Wird die Einführung der Lenkungsabgabe aber von einer intensiven Informationskampagne begleitet, die auf Stromsparmöglichkeiten aufmerksam macht, so ist dies wohl nicht mal notwendig. Die Wirkung wird jedem jeweils dann wieder bewusst, wenn ihm die Rückerstattung gutgeschrieben wird. Wichtig dabei ist aber auch, dass jedem Verbraucher klar wird, dass Stromsparen keine Komforteinbusse bedeuten muss. So kann zum Beispiel über verbrauchsarme Geräte und Beleuchtungen die Energieeffizienz erheblich gesteigert werden. Aber auch der alt bewährte, aber viel zu wenig praktizierte Tipp, auf die Stand-by-Funktion zu verzichten, trägt zu massiven Einsparungen bei. So gehen rund 18 Prozent des gesamten Stromverbrauchs in der Schweiz auf das Konto von Haushalt-, Unterhaltungs- und Bürogeräten. So verbrauchen Unterhaltungsgeräte wie Fernseher oder HiFi-Anlagen rund die Hälfte des Energiebedarfs in Nichtbetrieb, also in Betrieb auf Stand-by-Funktion. In Deutschland hat man zum Beispiel ausgerechnet, dass bei konsequenter Ausschaltung des Stand-by-Modus sämtlicher Unterhaltungselektronikgeräte so viel Energie pro Jahr eingespart werden könnte, wie etwa zweieinhalb Kernkraftwerke pro Jahr produzieren. In der Schweiz entspricht der Stand-by-Verbrauch dem Stromverbrauch von rund 250'000 Haushalten. Es sind also nicht Peanuts.

Mit dieser Lenkungsabgabe sollen Anreize geschaffen werden, genau solche Stromsparmassnahmen auch umzusetzen – ohne Komforteinbusse, wie gesagt. Wenn wir von unserer Seite unermüdlich ökologische Energievorstösse einbringen, so sollten Sie bedenken, dass es auch aus Ihrer Sicht gute Gründe gibt, diese zu unterstützen. Wir müssen nicht nur aus Nachhaltigkeitsgründen den Anteil an nuklearen und fossilen Energien drastisch reduzieren, sondern auch aus Gründen der Stromversorgungssicherheit.

Setzen Sie ein Zeichen und überweisen Sie diese Motion!

Gaston Guex (FDP, Zumikon): Die FDP-Fraktion folgt dem Antrag des Regierungsrates, die Motion nicht zu überweisen. Wir haben sechs Hauptgründe.

Erstens: Preissenkungen fördern nicht zwingend den Verbrauch. Sie stellen auch einen Standortvorteil dar, das Beispiel Alcan, Steg, sollte uns drastisch vor Augen führen, was hohe Strompreise für Auswirkungen auf Arbeitsplätze haben können.

Der zweite Punkt: Die angestrebte zukunftsweisende Stromversorgung des Kantons Zürich würde in einer beispiellosen Hyperadministration enden mit einem unbefriedigenden Kosten-Nutzen-Verhältnis. Das Beispiel Basel der Motionäre ist völlig falsch. Basel hat eine Versorgung, hat ein Elektrizitätswerk. Zürich hat drei Hauptwerke und 46 Wiederverkäufer und 1,2 Millionen Leute zu versorgen. Das kann man nicht mit Basel vergleichen. Wenn wir das gleiche Modell anwenden wollten in Zürich, dann stellen wir wieder Leute an in der Administration, die diesen ganzen Umverteilungsprozess administrieren. Und Ueli Keller, ich habe die Rechnung gemacht mit Basel. Vielleicht habe ich die falschen Zahlen, aber im Endeffekt glaube ich oder habe ich den Verdacht, dass es ein Nullsummenspiel ist. Wir sind auch der Meinung, dass wegen der geringen Verbraucherelastizität die Lenkungsabgabe deutlich höher sein müsste, deutlich höher als die vorgeschlagene, und dass dann der Standortnachteil des Kantons Zürich offensichtlich würde und die ganze Übung in einem liberalisierten Strommarkt sowieso nicht durchführbar wäre.

Nächster Punkt: Ueli Keller, auslaufende Lieferungen von Atomstrom aus schweizerischen Werken und aus Frankreich mit Verkaufseinsparungen allein decken zu können, ist nun wirklich eine Illusion, wenn man diese Prognosen der Versorgungslücken nur einigermassen ernst nimmt.

Nächster Punkt: Lenkungsabgaben isoliert auf den Strommarkt anzuwenden, hilft der Förderung erneuerbarer Energien wenig, im Gegenteil: Der erwünschte Einsatz zum Beispiel von Wärmepumpen würde erschwert, würde gebremst.

Nächster Punkt: Eine isolierte kantonale Lösung ist unserer Ansicht nach wenig sinnvoll. Das Stromversorgungsgesetz des Bundes, Strom-VG genannt, steht in der Vernehmlassung und deckt die Anliegen der Motionäre, wie ich es beurteile, weit gehend ab, wenn auch mit ande-

ren, meiner Meinung nach liberaleren Mitteln. Gesamtschweizerische Lösungen sind vorzuziehen. Warum müssen wir Zürcher immer wieder glauben, das Rad neu erfinden zu müssen?

Und das Letzte: Bei allem Verständnis für die kritische Situation in der Energieversorgung unseres Landes erscheint mir der Vorstoss ein wenig gesamtheitlich durchdachter Lösungsansatz zu sein. Die Gesamtheitlichkeit und die Nachhaltigkeit sind es ja, die Sie immer in den Vordergrund stellen. Es scheint mir auch ein etwas hilfloser Versuch, den von den Motionären definierten Zielen näher zu kommen.

Aus diesen Gründen empfehlen wir Ihnen, wie gesagt, die Motion nicht zu überweisen. Danke.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Auch die CVP wird den Vorstoss nicht überweisen; dies im Gegensatz zur Motion Sabine Ziegler, die vielleicht heute noch zur Diskussion kommt. Die CVP hat überhaupt keine Berührungsängste gegenüber Energielenkungsabgaben. Ich erinnere daran, dass wir zu den eidgenössischen Vorlagen dreimal die Ja-Parole herausgegeben haben. Eine Lenkungsabgabe muss sinnvoll sein, als Insellösung könnte sie sich aber kontraproduktiv auswirken, Gaston Guex hat da schon einige Argumente gebracht.

Der vorliegende Vorstoss hätte garantiert einige Mängel, das lässt sich bereits an der Insellösung Basel-Stadt aufzeigen. So wird jetzt vorerst eine Energie belastet, die zu 60 Prozent erneuerbar ist. Wir haben letzthin einen Vorstoss der Grünen unterstützt, welche ein Szenario ohne Atomstrom verlangte, also eine Förderung erneuerbarer Energie, und wir müssen dazu stehen, dass eben Wasserkraft zu einem schönen Teil auch erneuerbar ist und noch ein Potenzial aufzuweisen hätte. Dann zeigt die Basler Lösung ebenfalls, dass die Lenkungswirkung recht gering ist, aber der administrative Aufwand eben gerade bei einer Insellösung sehr hoch. Im Kanton Zürich mit den vielen Elektrizitätswerken wären der administrative Aufwand und der Koordinationsaufwand sehr, sehr hoch; noch viel höher als in Basel-Stadt. Kommt hinzu, dass bei Insellösungen immer die Gefahr besteht, dass ausgewichen, abgewandert wird; gerade Firmen, die an mehreren Standorten Energie verbrauchen. Also die Frage der Wettbewerbsverzerrung müssten wir anschauen.

Ich habe es vorhin angetönt: Eine Lenkungsabgabe kann sinnvoll sein, sollte jedoch möglichst auf Bundesebene ergriffen werden. Und da ist

einiges in Bewegung. Ich erinnere an eine Vernehmlassung, die im Moment läuft. Ich erinnere auch daran, dass die CO₂-Abgabe nach unserem Dafürhalten ohne Entschärfung durchgesetzt werden sollte. Also nicht Klimarappen! Wir haben da eine gewisse Differenz zur CVP Schweiz. Grundsätzlich – und das ist ja im Vorstoss enthalten – sind staatsquotenneutrale Lenkungsabgaben gut. Aber das jetzt hier ist vielleicht ein Sonderfall. Wenn schon eine kantonale Insellösung, dann müsste in einer vorübergehenden Notlage eine Zweckbindung zu Gunsten kaum genutzter erneuerbarer Energie gewagt werden. Wir werden beim nächsten Geschäft, der Motion Sabine Ziegler, darauf zurückkommen. Der Kanton Zürich ist in Bezug auf die Förderung erneuerbarer Energie vom Mittelfeld langsam an den Schwanz gerutscht. Wir müssen da etwas unternehmen zur Förderung erneuerbarer Energie, und das wäre allenfalls ein Kässeli. Aber ich sage nochmals: Eine Insellösung ist im Moment kontraproduktiv. Ich glaube, wir müssen alle Anstrengungen unternehmen, um einer besseren Bundeslösung den Durchbruch zu ermöglichen.

Lisette Müller-Jaag (EVP, Knonau): Mit dieser Motion wollen wir die sparsame Verwendung von elektrischer Energie fördern. Die Einführung einer Lenkungsabgabe entspricht dem Ziel von Paragraf 31 im Energiegesetz: eine ausreichende, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung und die effiziente Energieanwendung zu fördern, die einseitige Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern zu vermindern und die Anwendung erneuerbarer Energien voranzutreiben. Statt mit Preissenkungen den Verbrauch zu fördern, sollen mit einer Lenkungsabgabe Verbrauchseinsparungen erzielt werden. Der Kanton Zürich hat die Lenkungsabgabe auf nicht erneuerbare Energien in der eidgenössischen Abstimmung im Herbst 2000 mit 51,7 Prozent befürwortet. Das eidgenössische CO₂-Gesetz, das im Mai 2000 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass ab 2005 eine CO2-Abgabe auf alle fossilen Brennund Treibstoffe erhoben werden kann. Die in der Motion geförderte Lenkungsabgabe soll in Ergänzung dazu auch den elektrischen Strom einbeziehen. Auch er ist Energieträger von Wärme und Kraft. Eine Abgabebefreiung des Stroms zum Bezug von Wärmepumpen ist einzig dort gerechtfertigt, wo dieser Strom aus erneuerbaren Quellen stammt. Der Stromverbrauch wächst unvermindert. Die Preispolitik von

Axpo/EKZ bietet keinen Anreiz zum Sparen. Wir können nicht einfach

auf bessere Zeiten warten. Wir sind von der Erfüllung der CO₂-Reduktion, zu der wir uns schliesslich verpflichtet haben, weit entfernt. Wir müssen also alles daran setzen, auch den Verbrauch zu drosseln. Der Verweis des Regierungsrates auf die Bundespolitik und gesamtschweizerische Lösungen und auch der Verweis von meinem Kollegen vermögen nicht zu überzeugen. In Bundesbern werden sie ja derzeit nicht gerade förderlich behandelt. Die Regierung soll verpflichtet werden, ein vernünftiges Modell für eine Lenkungsabgabe auszuarbeiten und die sparsame elektrischer Energie wirksam zu fördern. Die Reduktion des Verbrauchs durch Effizienzsteigerung und Sparbemühungen wird auch vom Regierungsrat propagiert. Gerade die Lenkungsabgabe ist eines der wirksamsten Mittel und ein Anreiz dazu. Sparen wird belohnt, Mehrkosten werden zurückerstattet und den Staat kostet es nichts direkt. Wir haben die Technologie, jetzt braucht es den technischen Willen.

Wir bitten Sie, die Motion zusammen mit der einstimmigen EVP zu überweisen.

Ernst Brunner (SVP, Illnau-Effretikon): Schon wieder eine Motion zur wirtschaftsfeindlichen Verteuerung der elektrischen Energie. Dieses Mal soll nur der Kanton Zürich seine Elektrizität verteuern. Ich höre jetzt schon das Geheul der linken Ratsseite, wenn die ersten Arbeitsplätze in die anderen Kantone oder gar ins Ausland abwandern. An der eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. September 2000 ist die Lenkungsabgabe auf nicht erneuerbare Energien abgelehnt worden. Nehmen Sie das endlich zur Kenntnis und bringen Sie allenfalls bessere Vorschläge zur Verhinderung einer Stromlücke 2020! Wir haben nichts einzuwenden gegen sorgsamen Umgang mit Energie und da vor allem mit Elektrizität. Aber Ihre Idee, mittels Lenkungsabgaben die auslaufenden Lieferungen für Atomstrom durch Verbrauchseinsparungen zu decken, funktioniert nie und nimmer. Nehmen Sie auch dies endlich zur Kenntnis! Nehmen Sie auch zur Kenntnis die seriösen Studien der Elektrizitätswirtschaft, die klar aufzeigen, dass Energieeinsparungen zwar möglich und nötig sind, dass diese aber die sich abzeichnende Stromlücke 2020 nie und nimmer decken können. Energiepolitik – auch im Bereich der Elektrizität – kann nicht in einem Kanton allein gemacht werden. Energiepolitik ist eine eidgenössische Aufgabe. Das hoffentlich demnächst in Kraft tretenden Stromversorgungsgesetz des Bundes

wird die neuen Leitlinien vorgeben, nach denen wir dann zu handeln haben.

Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, dem Antrag der Regierung zu folgen und diese unzweckmässige Motion nicht an den Regierungsrat zu überweisen.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Inselpolitik! Energiepolitik ist eine Bundespolitik! Ich höre nur diese Fragen. Zum Inhalt muss ich mich nicht mehr äussern, das hat Natalie Vieli schon sehr gut getan. Aber sie ist einfach ärgerlich, diese bürgerliche Absagepolitik an eine zukunftsfähige Ausrichtung der Energiepolitik. Es ist ja unschwer zu erkennen, was Sie sagen werden, wenn dann der Bund tatsächlich anfängt, einmal Energiepolitik zu machen. Dann werden Sie sagen, wir können keine Schweizer Inselpolitik machen. Wenn Europa kommt, sagen die Europäer, wir können keine europäische Inselpolitik machen. Und so lange Amerika nicht mitzieht und weiss der Kuckuck was, können wir alles versenken. Wir müssen nie an die Zukunft unserer Jugend denken. Wir können in unserem Milieu verbleiben, und ohne Vision und ohne irgendwelche zukunftsfähige Energiepolitik weiterwursteln.

Das genügt uns einfach nicht. Darum bitte ich Sie, endlich einmal einen Schritt zu machen aus Ihrer bürgerlichen Selbstgefälligkeit und diese Vorstösse in Zukunft zu unterstützen.

Natalie Vieli-Platzer (Grüne, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte auf das Beispiel eingehen, das Gaston Guex erwähnt hat von Alcan in Steg im Wallis. Und zwar ist ja bekannt, dass dort sehr hohe Strompreise üblich sind und die Alcan deshalb dieses Problem hat. Im Übrigen sind ja Verhandlungen im Gang. Im Kanton Zürich haben wir eine ganz andere Situation. Hier wurden die Preise fünfmal in Folge gesenkt. Wir haben die tiefsten Strompreise hier und weit tiefer als der schweizerische Durchschnitt. Eine kleine Abgabe von 4 oder 5 Rappen würde da nicht ins Gewicht fallen. Im Übrigen ist es so, dass zum Beispiel im Kanton Basel, wo ja diese Lenkungsabgabe besteht, Grossbezüger ab 40 Gigawattstunden Jahresverbrauch, also energieintensive Betriebe von dieser Lenkungsabgabe ausgenommen sind. Das wäre auch hier denkbar und damit wäre auch keine Standortqualitätseinbusse zu verzeichnen. Danke.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 89 : 72 Stimmen, die Motion nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Entwicklungskonzept für den Üetliberg

Postulat Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich) vom 28. Juni 2004 KR-Nr. 253/2004, Entgegennahme, Diskussion

Ratspräsident Hans Peter Frei: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Lorenz Habicher, Zürich, hat an der Sitzung vom 29. November 2004 den Antrag auf Nichtüberweisung des Postulates gestellt. Der Rat hat zu entscheiden.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Zum Ablauf. Nach der Einreichung am 28. Juni 2004 wollten die Postulanten eigentlich dieses Postulat dringlich erklären. Leider entfielen am 5. Juli 2004 nur 19 Stimmen auf die Dringlichkeit. Man sieht, das Geschäft ist eigentlich erledigt. In der Zwischenzeit haben wir auch die Antwort auf die Anfrage 245/2005 bekommen, und diese stellt eigentlich eventuelle Unsicherheiten klar. Ich kann daraus zitieren: «Der Uto-Kulm mit Gebäuden, Umschwung und Turm ist Privatbesitz. Auf Grund der heutigen Rechtsverhältnisse sind die Ansprüche der Öffentlichkeit an die Benutzbarkeit des Geländes entgegen weit verbreiteten Erwartungen weder gesichert noch hinreichend klar.» Zudem hat auch die Direktion für Soziales und Sicherheit ein Verkehrskonzept erarbeitet und dieses mit einer Medienmitteilung am 19. Juli 2005 auch bekannt gegeben. Somit ist dieses Postulat nicht mehr nötig. Ein Rückzug wäre angebracht und die SVP stellt den Ablehnungsantrag.

Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich): Der Vorstoss ist leider nicht erledigt. Was ich mit diesem Postulat fordere, ist ein Entwicklungskonzept für den Üetliberg. Sie wissen, der Üetliberg ist eines der wichtigsten Naherholungsgebiete für die Zürcherinnen und Zürcher. Die Ruhe

zu überweisen.

wurde in den letzten Jahren immer mehr eingeschränkt durch die Autos, durch den Shuttlebus, die Helikopterflüge, das Open Air und neuerdings jetzt die Ausweitung des Restaurants um fast 100 Prozent, und das teilweise ohne jede Bewilligung. Das gesamte Uto-Kulm, das gesamte «Bödeli» ist mittlerweile eine grosse Beiz, verglast selbstverständlich. Es gibt also keine Ecke mehr auf dem Kulm, die rein der Erholung dient. Es ist also sehr, sehr dringend, endlich ein Nutzungs- und Entwicklungskonzept auf dem Üetliberg zu installieren, mit den Hauptfragen, welche Nutzung überhaupt stattfinden und wie weit die jeweilige Nutzung gehen soll. Und klar ist für uns: Es muss ein Minimum an Emissionen zugestanden werden und eine maximale Erholung. Die Stadt ist längst mit diesem Anliegen an den Kanton gelangt, dass zusammen mit Gemeinden und Bevölkerung ein Entwicklungskonzept erstellt werden soll. Das Anliegen ist auch sehr dringlich, ist doch die Stimmung mehr als aufgeheizt und das nächste Open Air bereits vor der Tür. Bis dann sollte dringend die Klärung geschehen.

Der Regierungsrat hat das anscheinend erkannt und will freundlicherweise das Postulat entgegennehmen, unter anderem, wie das auch in der Anfrage ausgeführt wurde, um die rechtliche Situation zu klären: Was eben ist privat? Und was ist trotz Privatbesitz öffentliche Nutzung und öffentliches Interesse? Und es scheint auch eine Arbeitsgruppe am Tagen zu sein, wie wir gehört haben, aber bis jetzt leider trotz Versprechen ohne Einbezug der Rekurrentinnen und Rekurrenten, ohne Einbezug des Vereins «Pro Üetliberg». Wir haben die starke Hoffnung, dass eine sinnvolle Lösung gefunden wird und dass die Lösung nicht einfach heisst «Umzonung von der heutigen Landwirtschaftszone in die Freihaltezone», damit dann das Open Air einfach konform wäre und damit Tür und Tor geöffnet für noch mehr Freizeitaktivitäten auf dem Üetliberg. Das Ziel muss bleiben, eine möglichst hohe Erholung auf dem Üetliberg. Und die bedeutet halt eben auch Ruhe und nicht nur Action. Ich bitte Sie, das dringliche Postulat trotz anderweitigen Erläuterungen

Christoph Holenstein (CVP, Zürich): Als Anwohner am Fusse des Üetlibergs schätze ich wie viele andere Stadtbürger auch das bewaldete Naherholungsgebiet. Das vergangene Wochenende hat wieder gezeigt, wie beliebt der Zürcher Hausberg ist: Unten Nebel, oben Sonne. Tausende von Sonnenhungrigen und Erholungssuchenden haben den Zür-

cher Hausberg besucht. Ich oute mich hier: Ich war am Samstag und Sonntag auch oben. Die Sonnenplätze waren arg umkämpft. Dies zeigt für mich, wie sehr intensiv das Naherholungsgebiet Üetliberg genutzt wird.

In letzter Zeit gab es leider immer wieder mühselige Diskussionen über Helikopterflüge, motorisierte Zubringerfahrten, das Verhalten der Mountainbiker oder auch von Veranstaltungen, welche auf dem Berg stattfinden. Spaziergänger und Wanderer, welche zu Fuss oder per Bahn unterwegs sind, fühlen sich zu Recht belästigt. Der Üetliberg ist übrigens per Bahn sehr gut erschlossen. Die eine Seite kämpft gegen den motorisierten Zubringerdienst, andere kämpfen gegen die Mountainbiker und dritte haben die Veranstaltungen auf dem Berg im Visier. Die Helikopterlandungen haben wir hier im Kantonsrat ja bereits diskutiert. Die ganze Üetliberg-Diskussion hat für mich eine Gemeinsamkeit, nämlich die mangelnde Rücksichtnahme auf die andern, auf Mensch und Natur. Anscheinend haben die Eigenverantwortung und die Rücksichtnahme in der Vergangenheit nicht immer gespielt, weshalb nun zahlenmässige und durchsetzbare Einschränkungen notwendig werden. Es ist eine elektronische Barriere in Diskussion. Der Kanton ist, glaube ich, auch bereits mit den Gemeinden zusammen gesessen. Es wurde schon etwas eingeleitet. Ein Nutzungskonzept als solches fehlt aber noch. Entscheidend ist, dass insbesondere das Gebiet Uto-Kulm für die breite Öffentlichkeit offen bleibt. Anscheinend sind gemäss Antwort auf diese Anfrage, die bereits zitiert wurde, die Rechtsverhältnisse rund um den Gastronomiebetrieb auf dem Uto-Kulm noch nicht hinreichend geklärt. Die CVP möchte, dass dies geklärt wird und möchte, dass das wichtige Naherholungsgebiet bei der Stadt Zürich, der Üetliberg, geschützt wird und für die breite Öffentlichkeit, welche Erholung sucht, auch offen bleibt.

Die CVP wird daher, wie von der Regierung empfohlen, das Postulat überweisen.

Max F. Clerici (FDP, Horgen): Wir haben einzelne Diskussionspunkte über den Üetliberg immer wieder hier drinnen diskutiert. Es sind verschiedene Gremien an der Diskussion, an der Erarbeitung von Lösungen. Deshalb wären wir grundsätzlich an einem Nutzungs- und Entwicklungskonzept für den Üetliberg interessiert; nicht aber basierend auf dem vorliegenden Postulatsinhalt.

Erstens müsste der Teilnehmerhorizont erweitert werden. Es müssten auch die Eigentümer und die Nutzer dazu gezählt werden. Zweitens muss man sich bewusst sein, dass das Entwicklungskonzept keine Momentaufnahme sein darf. Die Postulantin suggeriert in ihrem Postulat ein Heimatmuseum mit Verhinderung jeglicher liberaler und wirtschaftlicher Entwicklung auch unter Bedürfnisnahme anderer Nutzer als nur der Spaziergänger. Das Entwicklungskonzept darf nicht zu einem Verbotskonzept verkommen. Interessanterweise wurde in der Zwischenzeit auch ein Verwaltungsgerichtsurteil gefällt betreffend das Freiluftkino. Nachdem die Baudirektion diese Bewilligung des Freiluftkinobetriebs aufgehoben hat, hat nun das Verwaltungsgericht entschieden, dass ein Open Air Kino bewilligungsfähig sei.

Zusammenfassend ist die FDP-Kantonsratsfraktion für ein Entwicklungskonzept mit offenen Ohren und Augen und einem Sensorium für die verschiedensten Bedürfnisse. Sie ist aber gegen ein Entwicklungskonzept der Verbote für die Benutzungen, die nicht den Vorstellungen der Postulantin entsprechen. Aus diesem Grund bitten wir Sie, das vorliegende Postulat abzulehnen.

Eva Torp (SP, Hedingen): Für uns von der SP ist klar: Es braucht dringend ein Entwicklungskonzept für unseren Hausberg. Haben Sie es auch schon gesehen, das Tram 13 mit der Tafel «Üetliberg hell»? Häufig ist es im November oder bei Wetterlagen wie heute anzutreffen, wenn es uns Zürcherinnen und Zürcher erinnert, dass auf dem Üetliberg die Sonne scheint und dort die Chance besteht, der schadstoffbelasteten Luft in der Inversionslage kurz entfliehen zu können. Der Üetliberg dient seit Jahren den Menschen vor oder hinter dem Berg als das Naherholungsgebiet. Jung, alt, klein oder gross suchen Erholung in der schönen Natur und der Ruhe. Umso mehr irritiert es die Erholungssuchenden, wenn dann ein Auto vorbeifährt oder ein Heli mit Gedröhne landet oder wenn ein Open-Air-Kino-Event die Abendstille empfindlich stört. In dieser intakten Umgebung wirken sich Lärm, Gestank und Erschrecken besonders störend aus. Diese Störungen sind für viele ein tägliches Ärgernis. Letztes Jahr ist der Verein «Pro Üetliberg» mit Meldungen zu Fahrten von Motorfahrzeugen regelrecht überschwemmt worden. Angesichts der Tatsache, dass der Üetliberg ein sensibles Schutzgebiet darstellt, das 1983 zum BLN-Gebiet (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) erklärt worden ist und auf kantonaler Ebene seit 1959 ein Pflanzenschutzgebiet und seit 1980 ein überkommunales Schutzgebiet ist, wirkt es um so mehr stossend, dass haufenweise störende Aktivitäten möglich sind. Unbewilligte Autofahrten, ein nicht zonenkonformes Open Air Kino und Aussagen betreffend Umzonungen durch unseren Kantonsplaner Christian Gabathuler verunsichern die Bevölkerung in hohem Mass. Was wird hier alles noch passieren! Es ist deshalb eine nahe liegende und sinnvolle Massnahme, ein Entwicklungskonzept für den Üetliberg zu erstellen.

Lassen Sie es nicht zu, dass aus dem Üetliberg ein «Ungemüetliberg» wird und unterstützen Sie dieses Postulat!

Willy Furter (EVP, Zürich): Mit diesem Postulat wird ein Entwicklungskonzept für den Üetliberg mit konkreten Massnahmen gefordert. Es sollen sich dabei nicht nur die Behörden der Stadt Zürich und der Nachbargemeinden beteiligen, sondern auch die Bevölkerung, und dabei denke ich vor allem an den Üetliberg-Verein, der notabene fest in SVP-Händen liegt. Der Üetliberg-Verein ist doch jene Organisation, die sich für die Erhaltung der Qualität des Ruhe- und Erholungsraumes unseres Hausberges einsetzt. Das sollten die SVP-Kantonsräte zur Kenntnis nehmen. Lassen Sie sich doch durch Ihre Parteikolleginnen und -kollegen aus dem Üetliberg-Verein orientieren! Für die Erhaltung der Qualität des Ruhe- und Erholungsraumes ist es notwendig, dass endlich einmal ein Konzept ausgearbeitet wird. Es ist doch sicher angezeigt, dass die verschiedenen Bedürfnisse der Erholungssuchenden aufeinander abgestimmt werden. Das Mountainbiking auf dem Üetliberg verärgert immer wieder die Spaziergängerinnen und Spaziergänger; aber auch die stark angewachsene Zahl von Autofahrten stört. Dazu kommt noch die zunehmende Zahl von Helikopterflügen zum Uto-Kulm. Auch das Open-Air-Kino auf dem Üetliberg ist vielen ein Dorn im Auge. Ein Entwicklungskonzept könnte doch versuchen, die verschiedenen Interessen einigermassen unter einen Hut zu bringen.

Ich freue mich, dass der Regierungsrat bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Ich empfehle Ihnen im Namen der EVP-Fraktion, das Postulat zu überweisen.

Rolf Walther (FDP, Zürich): Ja, ich gehöre auch zu denen, die am Üetliberg wohnen. Um auf den Üetliberg-Kulm zu kommen, muss ich eine

Strasse überqueren und ich laufe öfters auf den Berg. Ich habe meine Erholungsphasen, um auf den Berg zu laufen. Ich habe verschiedenste Erholungsphasen, um auf den Berg zu laufen. Nur ist der Üetliberg eben nicht nur der Uto-Kulm, sondern der Üetliberg fängt an in Urdorf-Uitikon und geht weit in den Albis hinein. Und wenn hier nun ein Entwicklungskonzept verlangt wird, so sollte dies auch ein paar Sachen berücksichtigen.

Der Üetlibergwald ist Privatwald und gehört der Stadt Zürich, der ETH, verschiedenen Gemeinden und auch Privaten. Das heisst, der Wald sollte auch bewirtschaftet werden können. Auch das sollte in einem solchen Entwicklungskonzept eben erwähnt und auch berücksichtigt werden.

Es wurde gesagt, der Üetlibergwald sei ein sensibles Schutzgebiet in verschiedenen Stufen. Das ist ein riesengrosser Wert für diese Stadt Zürich. Grünraum, das habe ich immer wieder gesagt, ist auch für uns Bürgerliche von äusserst grosser Bedeutung. Nur, was nützt uns dieser Grünraum, wenn dieser Grünraum nicht auch attraktiv genutzt werden kann? Und zu dieser Nutzung, kann ich heute feststellen, werden wirklich Sachen geboten auf dem Üetliberg, die es eben wert sind, auf diesen Üetliberg zu fahren und zu gehen. Und der Üetliberg ist eines der wenigen Restaurants ohne Parkplätze, das eben auch besucht wird. Das stört ja dann wahrscheinlich all diejenigen Wirte, die immer darauf hinweisen, dass schlussendlich nur Restaurants besucht werden, wo Parkplätze vorhanden sind. Der Üetliberg straft ja alle Lügen, die eben dann wirklich in der Situation sind, die mit der Bahn hochfahren und nachher den Berg zu Fuss besuchen.

Wenn wir nun ein Entwicklungskonzept wollen, dann sollten ja wirklich ganz verschiedene Sachen berücksichtigt werden. Ich habe Ihnen ja gesagt: der Wert des Berges. Was ist ein Berg wert, der nicht besucht wird? Ich glaube, wir müssen da auch all denjenigen danken, die auf dem Üetliberg an ganz verschiedenen Standorten – sei es am Uto-Staffel, sei es aber auch im Naturfreunde-Haus unten im Hohensteig –, dass sie ihre Restaurationsbetriebe aufrecht erhalten. Das kann man aber nur dann machen, wenn eben der Berg sonst auch attraktiv ist. Und besonders attraktiv ist jetzt wirklich der Uto-Kulm. Der Uto-Kulm beweist dies gleich nochmals mit den Besucherzahlen, die früher nie erreicht wurden. Damit wird einem grossen Teil der Zürcher Bevölkerung ganz deutlich gemacht, dass der Üetliberg nicht nur für das Kuli-

narische besucht werden kann, sondern dass es ein Treffpunkt im Freien, im Grünen ist, und das soll, wenn es zu einem Entwicklungskonzept kommen muss, auch berücksichtigt werden. Wir stimmen also mit den Füssen mit denjenigen ab, die den Üetliberg besuchen. Das sind unzählig viele Leute, das beweist auch der Umsatz, der im Dezember auf dem Üetliberg Kulm wirklich möglich war. Das Haus war ständig voll besetzt. Es wäre aber auch am letzten Freitagabend zum Beispiel, an einem Januarabend, voll besetzt. Und wenn die Bevölkerung so mit den Füssen für etwas abstimmt, dann können wir uns nicht dagegen wehren.

Wir stimmen also für den Üetliberg und gegen das Postulat.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Ja, Willy Furter, der Üetliberg-Verein ist in SVP-Präsidiumsbesetzung. Das stimmt natürlich. Und ich muss sagen, nach Lothar habe ich am Üetliberg sogar Bäume gepflanzt mit dem Üetliberg-Verein. Es war eine spannende Sache und es war auf privatem Waldbesitz und es war nicht auf Waldbesitz der Stadt Zürich oder so. Und genau das ist ja der Punkt, dass die Besitzverhältnisse am Üetliberg weitaus komplexer sind, als der Departementsekretär der Stadtpolizei Zürich (Christoph Holenstein, CVP, Zürich) hier darlegen möchte. Es ist nämlich nicht so, dass die Stadt Zürich Grossgrundbesitzer am Üetliberg ist, sondern sie hat einen sehr geringen Anteil an diesem Berg. Es sind Private und andere Gemeinden, zum Beispiel Stallikon, die einen weitaus grösseren Anteil am Üetliberg-Grundbesitz haben als die Stadt. Darum dürfen wir aus der Stadt nicht alles regeln oder verbieten wollen.

Und da komme ich zu Eva Torp und der SP-Meinung mit den wunderbaren Open-Air-Kinos. Wie ist es doch? Wir haben ein Kino am See, wir haben ein Kino am Fluss, wir haben ein Kino im Wald, im Sihlwald, das sogar von Pro Natura unterstützt wird. Und nun soll es ein Kino am Berg geben und das passt dann nicht mehr ins Konzept. Ins gleiche Horn könnte man natürlich stossen, wenn man sagt: Wir wollen ein Entwicklungskonzept für das mit staatlichen Subventionen geführte Kino im Schulhaus Kanzlei. Das ist auch Open Air. Das stört auch Anwohner. Das ist mitten in der Stadt. Ich glaube, dort könnte man ja auch etwas machen. Das wäre vielleicht dann im Bereich von Stadträtin Esther Maurer und sie könnte dann auch entsprechend legiferieren. Es

ist falsch, wenn die Stadt meint, sie müsse rund um sie herum dreinreden und etwas verbieten.

Es ist richtig, dass Helikopterflüge stattfinden. Ich möchte darauf hinweisen, dass eine Luftstrasse über den Üetliberg führt und dass Ausnahmebewilligungen für Aussenlandungen auch auf dem Üetliberg nur beim Bundesamt für Zivilluftfahrt erhältlich sind, denn es ist ein eidgenössisches Anliegen und es kann nicht sein, dass wir im Kantonsrat wieder über Helikopterflüge legiferieren. Es ist nicht unsere Sache, wir haben nichts damit zu tun.

Ich bitte Sie, dieses Postulat will das Falsche. Das Richtige ist schon im Entstehen. Es wird mit den Betroffenen geredet, es wird eine Entwicklung geben, auch ein Konzept. Vielleicht gefällt es den Grünen nicht, aber es kann ja nicht alles den Grünen gefallen, was kommerziell passiert in dieser Stadt oder auf dem Üetliberg. Ich bitte Sie, lehnen Sie das Postulat ab!

Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Nur eine kurze Bemerkung zur FDP-Argumentation. Ich habe jetzt den Vorstoss nochmals genau studiert und finde leider nichts da drin, was dagegen sprechen würde, dass man auch den Wald einbezieht, lieber Rolf Walther. Selbstverständlich darf in diesem Entwicklungskonzept, das ja nur «Üetliberg» heisst, nicht «Üetliberg-Kulm», der Wald miteinbezogen werden, im Gegenteil, ich erwähne sogar zuunterst: «Parallel laufende Planungen sollen mitberücksichtigt werden.» Liebe FDP, überlegen Sie Ihre ablehnende Haltung – sie widerspricht dem, was Sie selbst gesagt haben – und unterstützen Sie bitte das Postulat!

Yves de Mestral (SP, Zürich): Ich bin ein bisschen erstaunt über die Argumentation der Gegenseite hier. Also wenn ich zuerst einmal Lorenz Habicher zuhöre, dann muss ich Ihnen sagen, dass Sie einem grundlegenden Irrtum unterliegen. Es ist nicht die Stadt Zürich, die dieses Entwicklungskonzept machen soll. Also das habe ich jetzt überhaupt nicht verstanden. Die Stadt Zürich ist, wie Sie gesagt haben, im Gespräch mit den Anrainern, Privaten et cetera. Aber gleichzeitig kritisieren Sie dann wieder, dass die Stadt Zürich hier zu viele Interessen gelten lasse. Ich verstehe es überhaupt nicht, ein Widerspruch in sich! Aber offenbar haben Sie etwas falsch verstanden.

Zu Rolf Walther muss ich sagen: Es freut mich, seine Ausführungen haben mir sehr gefallen. Der Schluss, den er daraus zieht, ist wieder völlig falsch. Mit Ihren Argumenten müssten Sie ja genau ein Entwicklungskonzept befürworten. Ich verstehe beim besten Willen nicht, wie Sie sagen können – die Vorrednerin Katharina Prelicz hat es erwähnt –, dass halt eben eine Bewirtschaftung des Waldes zwingend notwendig sei. Selbstverständlich ist es notwendig! Es geht hier nicht um die Errichtung eines Urwaldes, wie wir ihn im Sihlwald haben, wo eine Bewirtschaftung unterlassen werden soll; das ist überhaupt nicht der Fall. Da hat ja auch ganz bestimmt niemand etwas dagegen einzuwenden. Sie haben selber gesagt, Rolf Walther, eine attraktive Nutzung! Ja, wie sieht denn die Ihrer Meinung nach aus? Wollen Sie dort oben einen McDonald's einrichten oder wollen Sie, weiss ich was, einen kleinen Europa-Park, einen Üetliberg-Park einrichten? Ganz bestimmt nicht! Eben genau deshalb braucht es ein Entwicklungskonzept.

Und Max Clerici, ich bin sehr froh, dass uns ein Horgener Kantonsrat in der Stadt erklärt, wie der Üetliberg genutzt werden soll. Vielen Dank für die Ratschläge! Aber wenn Sie von einem Heimatmuseum sprechen - niemand will ein Heimatmuseum einrichten! Es ist genau so falsch, von einem Heimatmuseum zu sprechen, wie wenn ich Ihnen unterstellen würde, dass Sie selber dort oben ein Shopping-Center mit 1000 Parkplätzen bauen wollten. Das unterstellen wir Ihnen ja schliesslich auch nicht. Niemand spricht von einem Konzept der Verbote; das ist überhaupt nicht der Fall. Es geht vielmehr darum, eine ausgewogene Mischung der Nutzung zu finden. Sie haben den Verwaltungsgerichtsentscheid zitiert. Sie haben ihn richtig zitiert, nur einen entscheidenden Punkt haben Sie nicht erwähnt. Es geht darum: Eine Nutzung im Sinne eines Open-Air-Kinos wäre möglich, wenn die Zonenkonformität bestehen würde, respektive dann, wenn die Zonenordnung geändert würde. Aber genau das ist eben de lege data nicht der Fall, die Zonenordnung müsste geändert werden. Das ist der Kernsatz!

In diesem Sinne werde ich die Überweisung dieses Vorstosses unterstützen.

Regierungspräsidentin Dorothée Fierz: Ich werde irgendwie den Eindruck nicht los, dass wir hier eine Diskussion um des Kaisers Bart führen. Seit das Postulat eingereicht worden ist, und das war im Sommer 2004 der Fall, hat sich in dieser Problematik sehr, sehr viel getan. Mit

der ganzen Frage rund um das Open-Air-Kino wurde es offensichtlich, dass wir auf diesem Erholungspunkt, nämlich dem Üetliberg, Uto-Kulm, Nutzungskonflikte haben; Nutzungskonflikte, indem wir auf der einen Seite einen privaten Grundeigentümer haben, einen Unternehmer, von dem wir eigentlich verlangen, dass er innovativ ist. Und auf der andern Seite ist der Üetliberg eben auch ein sehr attraktiver Naherholungsraum, und da prallen jetzt die verschiedenen Ansprüche zwischen Eigentümer und der Öffentlichkeit aufeinander. Dass diese Ansprüche geklärt werden müssen, ist uns schon längst klar. Und wir sind schon viel weiter, als das, was hier im Postulat gefordert wurde.

Wir haben ein Verkehrskonzept erarbeitet – das war unter der Federführung der Direktion für Soziales und Sicherheit – und sind nun in der Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes. Es ist selbstverständlich, dass bei dieser Erarbeitung die anliegenden Gemeinden, Private, interessierte Organisationen miteinbezogen werden. Wenn noch nicht alle einen Platz am Verhandlungstisch gefunden haben, dann ist es vielleicht nur eine Frage des Projektfortschrittes. Wir werden sehr breit die interessierten Kreise miteinbeziehen.

Sie fragen sich nun: Was wird das Ziel sein eines solchen Nutzungskonzeptes? Es geht uns darum, dass wir die langfristige Interessenslage von der Eigentümerschaft und der Öffentlichkeit klären und dass wir ganz konkrete Vorstellungen über die allgemeine Zugänglichkeit, die Gestaltung und vor allem auch die Benutzbarkeit des Aussenraums haben. Ob dann diese Klärung zuletzt zu einer Änderung der Nutzungszone führt, wissen wir nicht. Und Eva Torp, wenn unser Kantonsplaner Christian Gabathuler einfach über Varianten und Möglichkeiten laut nachgedacht hat, dann ist es seine Kernaufgabe als Chefbeamter, als Leiter des Amtes für Raumplanung und Vermessung, einmal die verschiedenen Instrumente ohne Wertung aufzuzeigen. Er hat nicht mehr und nicht weniger getan, und ich denke, er muss den Fächer weit öffnen, um überhaupt die Instrumente aufzeigen zu können.

Ob Sie heute das Postulat überweisen oder nicht, wir bleiben an der Arbeit. Denn das Bedürfnis ist sehr gross, die Bereitschaft zum Mitwirken ebenfalls, und ich bin davon überzeugt, dass wir in absehbarer Zeit Klarheit schaffen und die Reibungsfläche reduzieren können, die heute auf dem Üetliberg vorhanden ist, und dass Klarheit für die Öffentlichkeit und für die privaten Grundeigentümer besteht, ohne dass

wir mit grossen Gesetzen oder Reglementen unverhältnismässig grosse Einschränkungen erlassen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 83: 76 Stimmen, das Postulat zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Klärung der Eigentumsverhältnisse von Konzessionsland am Zürichsee

Postulat Jürg Stünzi (Grüne, Küsnacht), Peter Schulthess (SP, Stäfa) und Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil) vom 28. Juni 2004 KR-Nr. 254/2004, Entgegennahme, Diskussion

Ratspräsident Hans Peter Frei: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Ueli Kübler, Männedorf, hat an der Sitzung vom 29. November 2004 den Antrag auf Nichtüberweisung des Postulates gestellt.

Theresia Weber-Gachnang (SVP, Uetikon a.S.): Nebst dem vorliegenden Postulat haben die Postulanten bereits zwei Anfragen zum Thema Konzessionsland, insbesondere am rechten Zürichseeufer, eingereicht; dies im Zusammenhang mit der neuen Nutzung eines Teils es Areals der Chemiefabrik in Uetikon. In ihren Antworten hat die Regierung die Rechts- und Besitzverhältnisse für Konzessionsland an öffentlichen Gewässern im Kanton Zürich umfassend und klar dargelegt. Ich zitiere aus dem Protokoll des Regierungsrates zur Anfrage vom 28. April 2004 (56/2004). Zitat: «Im 19. Jahrhundert standen für den Staat bei der Konzessionserteilung von Landanlagen nicht selten eigene Interessen im Vordergrund. So wurde das für den Bau der Seestrasse erforderliche Land oft unentgeltlich erworben und mit der Konzessionierung von Landanlagen kompensiert. Damit entlastete sich der Staat von den damals recht erheblichen Kosten des Uferschutzes, indem er diesen den Konzessionären überband. Das durch eine Aufschüttung neu gewonne-

ne Land wurde den jeweiligen Konzessionären gegen die Entrichtung einer Gebühr zu Eigentum abgetreten.» Ich wiederhole: Zu Eigentum abgetreten. «Die Eigentumsverhältnisse der Ufergrundstücke am Zürichsee sind daher klar und nicht neu zu definieren.»

Ohne einvernehmliche Lösung mit den bestehenden Konzessionsnehmern oder dem Weg der Enteignung kann also an den bestehenden Verträgen nichts geändert werden. Das ist auch richtig so, denn die Rechtssicherheit ist einer der Grundpfeiler unseres Staatswesens und das soll auch so bleiben. Wenn die Postulanten meinen, dass im Grundbuch eingetragene Verträge, die Konzessionsgrundstücke unbefristet zu Eigentum überlassen, nach Lust und Laune – in diesem Fall insbesondere der SP – abgeändert werden können, dann erhält die Rechtssicherheit in unserem Staat tatsächlich ein Verfalldatum. Ich wiederhole den letzten Satz des Zitates: «Die Eigentumsverhältnisse der Ufergrundstücke am Zürichsee sind daher klar und nicht neu zu definieren.»

Es ist nett von der Baudirektion, wenn sie mit einem Gutachten den Postulanten die Angelegenheit ein drittes Mal erklären möchte. Im Sinne der bereits klaren Verhältnisse und der Aufwandsbegrenzung empfiehlt Ihnen die SVP aber, das Postulat nicht zu überweisen. Danke.

Jürg Stünzi (Grüne, Küsnacht): Wir haben im Februar 2004 eine Anfrage (56/2004) zu Konzessionsland an öffentlichen Gewässern an die Regierung gerichtet, wie schon berichtet wurde. Die Fragen betrafen Art, Umfang und Rechtssituation von künstlichen Auffüllungen an Gewässern, so genannte Landanlagen. Ein Anlass dazu war das Vorhaben der Chemie Uetikon, einen Teil ihres Betriebs am oberen Zürichsee aufzugeben und für eine andere Nutzung freizustellen. Dazu wurde von der Chemie Uetikon ein städtebaulicher Ideenwettbewerb veranstaltet. Das Betriebsareal der Chemie Uetikon umfasst 86'000 Quadratmeter direkt am See, das heisst ein Grundstück mit einmaliger Lage, vielleicht 50 bis 100 Millionen Franken wert, wobei allerdings eine Wertminderung durch Altlasten zu verzeichnen ist. Die Planungsvorbereitung wurde begleitet von Diskussionen, wem das ursprünglich im Zürichsee gelegene Land gehöre; Land, das über 150 Jahre in rund 40 Einzelschritten durch Aufschüttung des Flachwasserbereichs gewonnen wurde. Offensichtlich bestehen hier unterschiedliche Auffassungen, juristische Spezialfragen zu Eigentumsrecht, insbesondere im Lichte davon,

dass eine im Lauf der vergangenen 150 Jahre gewandelte Auffassung von Besitz und Grundeigentum aus heutiger Sicht verbindlich zu interpretieren ist. Es sind ja schliesslich zwei ganz verschiedene Blickwinkel möglich. Wenn eine private Institution ihr privates Grundeigentum beplant, ist das das eine. Sie hat Anspruch auf eine Baubewilligung, wenn sie die baurechtlichen Randbedingungen einhält. Der andere Blickwinkel ist aber: Die öffentliche Hand kann eigenes Grundeigentum von einem Privaten beplanen lassen, sofern dies dem öffentlichen Interesse entspricht und entsprechend vertraglich geregelt ist. Es ist deshalb wirklich von grundlegender Bedeutung, wem das Gelände wirklich gehört, und bei diesem Gelände lohnt es sich, zweimal hinzuschauen. Es geht hier darum, sicherzustellen, dass die öffentlichen Interessen angemessen wahrgenommen werden.

In der Antwort vom 28. April 2004 auf unsere Anfrage (56/2004) lautete der Kernsatz zum Thema: «Das durch Aufschüttung neu gewonnene Land wurde den Konzessionären gegen die Entrichtung einer kleinen Gebühr zu Eigentum abgetreten. Die Eigentumsverhältnisse der Ufergrundstücke am Zürichsee sind daher klar und nicht neu zu definieren.» Die Antwort fällt also kurz und kühn aus. Sie versucht den Eindruck aus der Welt zu schaffen, dass hier Zweifel berechtigt sein könnten. Die Antwort «Alles der Chemie Uetikon!» wird aber nicht mit einer juristisch stichhaltigen Herleitung erklärt, sondern vielmehr pauschal als historisches Faktum beschrieben. Ich bin nicht Jurist, geschweige denn Experte in Eigentumsrecht. Aber ich habe ein gewisses Gespür für Nebelpetarden. Und immerhin scheinen wir mit unseren Zweifeln nicht allein zu sein. Die «NZZ am Sonntag» schrieb dazu am 30. Mai 2004 unter dem Titel «Kanton Zürich verschenkt Land am See», die Frage, wem das Land gehöre, sei unter Baujuristen seit Jahren nicht nur umstritten, sondern völlig offen. Immerhin wurde auch eine Studie zitiert, dass es sich beim Areal der Chemie Uetikon grösstenteils um Eigentum des Staates Zürich handle. Nicht dass ich all diese Akten und Konzessionsverträge übers Wochenende studieren möchte, aber es ist halt schon etwas erstaunlich, wenn der Kanton uns Kantonsräten und der Presse jede Einsicht in die rund 40 Konzessionsverträge verweigert. Nach Aussage der Baudirektion liegt auch schon ein eigenes Rechtsgutachten zum betreffenden Konzessionsland vor, aber auch dieses wird unter Verschluss gehalten. Verwiesen wird immer auf den Kantonsbaumeister, der aber keine Auskunft gibt, da die Interessen von Privaten tangiert seien. Es liegt uns wirklich nichts daran, ein möglicherweise sehr gutes Vorhaben in Uetikon zu blockieren oder durch einen Expertenstreit zu verzögern. Aber die Art und Weise, wie die Baudirektion das Öffentlichkeitsprinzip hier zu Gunsten Privater zurückstellt, ist nicht nachvollziehbar.

Wir wünschen rasche Klärung. Sie dient der Rechtssicherheit und der Wahrung öffentlicher Interessen. Deshalb ist der Regierungsrat eingeladen, die Eigentumsverhältnisse von Konzessionsland am Zürichsee in nachvollziehbarer Form darzulegen. Dazu soll ein Rechtsgutachten durch einen neutralen Sachverständigen vorgelegt werden. Konkreter: Der erwähnte Vorgang der Abtretung von Landanlagen an die Konzessionäre, wahlweise gegen Gebühr, ist nicht nachvollziehbar. Die Antwort klärt in keiner Weise, welche Instanz hier zu welchem Zeitpunkt und auf welcher Rechtsgrundlage gehandelt hat. Das Gutachten soll auch klären, inwieweit die allfällige Eigentumsüberlassung korrigiert werden kann und wie das Recht auf öffentlichen Seezugang wieder erwirkt werden könnte. Dazu gehört auch die Frage, ob und wie unbefristet zu Eigentum überlassene Konzessionsgrundstücke nachträglich nicht doch befristet werden müssten, insbesondere im Hinblick auf Nutzungsänderungen. So lange diese essenziellen Fragen nicht rechtlich abgesichert sind, bilden sie für private und öffentliche Nutzer, auch Investoren, eine Quelle von Rechtsunsicherheit, die eine sinnvolle Entwicklung und die Gewährleistung des öffentlichen Zugangs zum Seeufer behindern.

Helfen Sie mit, diese Angelegenheit auf eine solide Basis zu stellen, überweisen Sie unser Postulat! Ich danke Ihnen.

Urs Hany (CVP, Niederhasli): In der Begründung des Postulates wird moniert, dass in der regierungsrätlichen Antwort auf die frühere Anfrage 56/2004 keine stichhaltige Antwort vorliege, sondern die Eigentumsverhältnisse von Konzessionsland ein historisches Faktum sei. Der Regierungsrat hat auf die damalige Anfrage ausführlich die Situation beschrieben und den Sachverhalt stichhaltig dargelegt. Historisch bedingte Fakten sind eben Fakten und müssen auch respektiert werden und müssen zur Einhaltung der Rechtssicherheit beigezogen werden. In der Zeit nach der Inkraftsetzung des Planungs- und Baugesetzes wurden die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden angepasst. In den regionalen Richtplänen wurde der Seeuferweg festgelegt. Diese Festlegung des Seeuferweges sieht vor, den Weg nicht immer ausschliesslich

dem Ufer entlang zu führen. Das dem Staat zustehende Recht für die Inanspruchnahme von privaten Landanlagen mit entsprechenden Vorbehalten kann aus faktischen Gründen nicht überall beansprucht werden. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, der Staat verzichte auf seine Rechte. Nach meiner Auffassung sind die gesetzlichen Grundlagen für die Durchsetzung der öffentlichen Interessen gegeben. Eine Antwort auf das Postulat wird nichts Neues bringen. Somit ist das Postulat nicht notwendig und soll damit auch nicht überwiesen werden.

Gaston Guex (FDP, Zumikon): Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen entgegen dem Antrag der Regierung, das Postulat nicht zu überweisen mit folgender Begründung: Der Regierungsrat hat auf eine Anfrage (56/2004) mit 17 – Sie haben richtig gehört: eins, sieben! – Teilfragen zum Thema «Konzessionsland an öffentlichen Gewässern» umfassende, nachvollziehbare und abschliessende Antworten gegeben. Dieses Thema in einer anderen leicht abgeänderten Form immer wieder zu bringen, ist auch eine Form der von den Postulanten gerne zitierten «Ordre-Public»-Widrigkeit oder, um es mit den Worten von Jürg Stünzi zu sagen, ein Einsatz von Nebelgranaten. Man kann ein Thema auch so verschreien. Zweitens: Der Kernsatz der Regierungsantwort ist schon zweimal zitiert worden, zuletzt von Jürg Stünzi: «Die Eigentumsverhältnisse der Ufergrundstücke am Zürichsee sind daher», gemeint ist auf Grund der vorliegenden Fakten, «klar und nicht neu zu definieren.» Und der wichtigste Punkt: Was die Postulanten anstreben – und es war zwischen den Zeilen von Jürg Stünzi zu hören – ist eine Enteignung, auch wenn Sie diesen Ausdruck natürlich peinlichst zu vermeiden versuchen. Aber es geht um Enteignung! Da machen wir von der FDP nicht mit. Die FDP rüttelt nicht an wohl erworbenen und rechtlich einwandfreien Rechtsverhältnissen. Die Eigentumsgarantie ist einer der Grundpfeiler liberalen Gedankengutes und in Verfassung und Gesetzeswerken unseres Rechtsstaates verankert. Somit ist auch für die FDP klar, dass ein weiteres Rechtsgutachten nur Geld kostet und keine weiteren neuen Erkenntnisse bringen wird. Gesetzliche Grundlagen - und das muss man ja wissen, das listet die regierungsrätlichen Antwort auf und daran muss ich mich eigentlich halten, Jürg Stünzi -, gesetzliche Grundlagen für die angemessene Durchsetzung der öffentlichen Interessen wie Seeuferweg, Erholungsanlagen, Natur- und Landschaftsschutz und so weiter sind vorhanden. In Folge der beschränkten finanziellen Mittel kann aber nur schrittweise, im Einzelfall und in Zusammenarbeit mit den Betroffenen und den Gemeinden vorgegangen werden. Dafür braucht es auch hier kein Rechtsgutachten, das Geld kostet und Zeit braucht. Eine vermehrte öffentliche Nutzung von Seeuferland, wie das die Postulanten wünschen, kann somit nur mit der einvernehmlichen Lösung – das ist der Punkt: mit der einvernehmlichen Lösung! – mit den bestehenden Konzessionsnehmern erreicht werden, und auch dazu braucht es kein Rechtsgutachten.

Aus diesem Grunde empfehlen wir Ihnen, das Postulat nicht zu überweisen. Danke.

Peter Schulthess (SP, Stäfa): Die Debatte wird mit zunehmenden Voten von bürgerlicher Seite interessanter und zeigt gerade, wie wichtig ein solches Rechtsgutachten ist. Denn da geistern Vorstellungen von Eigentumsgarantien, die man zu verteidigen hätte, herum, die zeigen, dass man sich zu wenig vertieft mit der Rechtslage wirklich beschäftigt hat, was verständlich ist, weil diese bisher verschleiert wurde. Die Eigentumsverhältnisse des Konzessionslandes am Zürichsee sind umstritten. Daran ändern Ihre Voten und das Zitieren der regierungsrätlichen Antwort nichts. Es gibt Konzessionen zur Nutzung von Wasser- und Landanlagen, die befristet sind und für die Gebühren entrichtet werden. Dann gibt es Konzessionen für Land, insbesondere im Zuge von Landaufschüttungen am Seeufer erteilte, die dem Wortlaut nach in das Eigentum der Konzessionäre übergingen und so auch im Grundbuch vermerkt sind. Gestützt auf das frühere Wassergesetz, heute Wasserwirtschaftsgesetz genannt. Da gibt es auch unterschiedliche Entstehungsweisen von solchen Konzessionen. Ein Privater ersuchte um die Bewilligung zu einer Seeaufschüttung auf eigene Kosten etwa zur Landgewinnung für einen bestimmten Zweck, zum Beispiel für einen industriellen Betrieb. Andere Konzessionen wurden für vom Kanton aufgeschüttetes Land erteilt, etwa im Zuge der Erstellung der Strassen entlang des Sees, um dort Wohnbauten zu erstellen, damit das Land überhaupt genutzt würde. So entstanden auf dem damals billig bis gratis abgegebenen Land heute begehrte Wohnlagen, die als Privateigentum angesehen werden, obwohl das Land einst See war, welcher gemäss früherem und heutigen Recht nie als privat gelten kann, und weswegen dieses Land eben in Konzession zu Eigentum abgetreten oder überlassen und nicht schlicht und einfach verkauft wurde. Zu klären ist die Frage, was dieser Eigentumsbegriff, um den es sich da handelt, letztlich bedeutet. Denn dieser wird verschieden ausgelegt, je nach Interesse, das vertreten wird. Dass die Nutzer von Konzessionsland dies tun, ist aus ihrer Interessenlage heraus verständlich. Dass die bürgerlichen Parteien aber diese rechtliche Klärung nicht öffentlich haben wollen und der Kanton bisher im Gleichschritt mit gewissen Gemeindebehörden, etwa im Zuge der Festlegung der Linienführung des Seeuferweges, die privaten Besitzverhältnisse als Hindernis für eine ufernahe Linienfestlegung benutzt, erstaunt. Denn der Kanton hat doch dafür zu sorgen, dass das Bundesgesetz über die Raumplanung sowie das im kantonalen Baugesetz festgehaltene öffentliche Interesse am öffentlichen Zugang der Gewässer und der Begehung von deren Ufer umgesetzt wird. Nicht umsonst enthalten viele der erteilten Konzessionen die Bestimmung, dass Bauten auf solchen Parzellen nur mit Bewilligung des AWEL erstellt werden dürfen und das Konzessionsland entschädigungslos an den Kanton zurückgegeben ist, wenn das Land für öffentliche Zwecke gebraucht wird, etwa für Strassenbauten oder öffentliche Anlagen. Bestehende Bauten sind entschädigungslos wieder zu entfernen, sobald dies wegen der Erstellung eines Seeuferweges, einer Uferstrasse oder einer öffentlichen Anlage nötig wird. So stellte es das Bundesgericht 1976 in einem Urteil fest. Konzessionsland ist laut Rechtsprechung des Bundesgerichtes nur als beschränktes Eigentum zu verstehen. Die Rechte auf öffentliche Nutzung bleiben vorbehalten, ob die Konzession befristet oder unbefristet erteilt wurde. Dieser Rechtsverhalt rechtfertigt es nicht, aus Gründen angeblicher Konflikte mit Privateigentumsverhältnissen von bestimmten Seeanstössern die Linienführung des Seeuferweges zu verlegen.

Wenn die Baudirektion beziehungsweise das AWEL über anders lautende Rechtsgutachten verfügen sollte, so sind diese öffentlich zu machen, und es geht nicht an, dass diese geheim gehalten werden, wie dies immer noch unter Hinweis auf schutzwürdige Privatinteressen getan wird. Es liegt absolut im öffentlichen Interesse, dass die Rechtslage durch eine unabhängige Expertise überprüft und transparent dargestellt wird, wie es das Postulat verlangt. Zur Klärung der Eigentumsverhältnisse gehört in diesem Sinne insbesondere die Klärung der Eigentumsbeschränkungen, die für Konzessionsland generell, aber auch im spezifisch jeweils ... (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Willy Furter (EVP, Zürich): Es geht in diesem Postulat wirklich nur um die Klärung der Eigentumsverhältnisse von Konzessionsland am Zürichsee. Wer kann da gegen die rechtliche Klärung der Verhältnisse sein? Sehr wahrscheinlich sind es die SVP-Kantonsräte, die am Zürichsee selber Konzessionsland besitzen. Auch wenn – was unter Umständen ja ohne weiteres möglich ist – keine unrechtmässige Eigentumsüberlassung vorliegen sollte, ist doch eine Klärung der Situation der Rechtssicherheit nur dienlich.

Ich empfehle Ihnen im Namen der EVP-Fraktion, die Überweisung des Postulates vorzunehmen; dies umso mehr, als der Regierungsrat ja bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Willy Furter, die Eigentumsverhältnisse der Ufergrundstücke am Zürichsee sind klar und nicht neu zu definieren. Privates Eigentum, in diesem und im letzten Postulat Grundeigentum, ist in diesem Rat nicht mehr genügend geschützt; ein bedauerliches Zeichen, das hier gesetzt werden soll! Ein Zeichen, das die SVP konsequent und vehement bekämpfen wird. Investoren, mögliche Investoren aus Wirtschaft, Forschung und Bildung werden durch solche Signale nämlich vertrieben. Und teure Standortförderung werden SP, Grüne und EVP irgendwann einmal einsetzen und versuchen, das Verlorene zurück zu gewinnen. Unterbinden wir heute dieses unsägliche Treiben! Lehnen Sie dieses Postulat ab!

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Wir diskutieren eine offenbar rechtlich hoch komplexe Sache. Oder ist sie gar nicht so komplex? Wird der Fall vielleicht einfach viel komplexer dargestellt, als er wirklich ist, um von Privaten geltend gemachte, aber sehr zweifelhafte Ansprüche durchzusetzen? Wir wissen es nicht, Lorenz Habicher, Theresia Weber. Die Baudirektion hält ein Rechtsgutachten unter Verschluss, so dass ihre Aussage, die Eigentumsverhältnisse seien klar, für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar ist. Und da muss nun Klarheit geschaffen werden. Dabei sind vier Punkte zu beachten.

Erstens: Es geht um einen Präzedenzfall. Es gibt noch viele Aufschüttungen rund um den Zürichsee und an anderen Gewässern, die von den einen als Privatbesitz betrachtet werden, den sie uneingeschränkt nutzen könnten, während andere monieren, das Land gehöre dem Staat,

beziehungsweise sei mit erheblichen Eigentumsbeschränkungen beschwert.

Zweitens: Uetikon dürfte eine der flächenmässig grössten Fälle sein. Es geht also um sehr viel Geld. Sollte es richtig sein, dass auch auf solchen Konzessionen Nutzungsgebühren zu entrichten wären, so zeigt eine Modellrechnung, dass dem Staat jährlich 1,7 Millionen Franken entgehen würden, wenn diese Gebühr nicht erhoben würde.

Drittens: Eines ist heute klar, aufgeschüttetes Land – hören Sie gut zu! – aufgeschüttetes Land kann niemals in ein uneingeschränkt nutzbares Eigentum übergehen, so wie man eben heute landläufig Privatbesitz versteht. Gaston Guex, es kann deshalb auch keineswegs hier von einer Enteignungsgeschichte gesprochen werden. Nutzung und Zugang zum See sind ein Recht des Volkes.

Viertens geht es letztlich darum, wie die Baudirektion die öffentlichen Interessen im Fall der Chemischen Fabrik Uetikon oder anderen Konzessionären, gegenüber privaten Interessen vertritt und durchsetzt. Die Zurückhaltung der Baudirektion über ihre Erkenntnisse über die genauen Einschränkungen der Eigentumsverhältnisse am Uetiker Seeufer lässt zu viele Fragen offen. Bevor weitere Planungsarbeiten in Angriff genommen und allfällige Vorentscheide gefällt werden, müssen diese Fragen geklärt werden.

Transparenz ist nötig. Ich bitte Sie, unterstützen Sie diesen Vorstoss!

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 89: 68 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Rücktrittsgesuch von Pierre-André Duc, Zollikon, aus dem Kantonsrat

Ratspräsident Hans Peter Frei: Pierre-André Duc, Zollikon, ersucht auf den 30. Januar 2006 aus dem Kantonsrat auszutreten. Hat jemand einen Einwand dazu? Dies ist nicht der Fall.

Das Rücktrittsschreiben wird am 30. Januar 2006 verlesen und die Würdigung vorgenommen. Sie haben vom Rücktritt Kenntnis genommen.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Ombudsstelle
 - Parlamentarische Initiative Bernhard Egg (SP, Elgg)
- Ergänzungsleistungen bei Wohnortswechsel für Personen in Wohn-, Pflegeheimen und weiteren Institutionen
 Interpellation Inge Stutz-Wanner (SVP, Marthalen)
- Zukunftsperspektiven für jüngere Lehrkräfte an der Volksschule

Interpellation Johannes Zollinger (EVP, Wädenswil)

Zentralwäscherei Zürich

Anfrage Hanspeter Haug (SVP, Weiningen)

Schluss der Sitzung: 11.50 Uhr

Zürich, den 16. Januar 2006 Die Protokollführerin:

Heidi Baumann

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 13. Februar 2006.